

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2025 bis zum
31. Dezember 2025
des
Eigenbetriebes Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße (ESN)
Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht	
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage des Eigenbetriebs	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
5. Erweiterung des Prüfungsauftrags	20
5.1 Wirtschaftliche Verhältnisse	20
5.2 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	20
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	22

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1a
Bilanz – Betriebszweig Abwasserbeseitigung – zum 31. Dezember 2025	Anlage 1b
Bilanz – Betriebszweig Abfallentsorgung – zum 31. Dezember 2025	Anlage 1c
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	Anlage 2a
Gewinn- und Verlustrechnung – Betriebszweig Abwasserbeseitigung – für die Zeit vom 01. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	Anlage 2b
Gewinn- und Verlustrechnung – Betriebszweig Abfallentsorgung – für die Zeit vom 01. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	Anlage 2c
Anhang	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 4
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse Gemäß § 53 HGrG	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 6
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026 und Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der HWS INTEGRAL-TREUHAND AG, Landau vom 1. Juli 2026	Anlage 8

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat uns in seiner Sitzung am 17.12.2024 zum Abschlussprüfer für den

**Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN),
Neustadt an der Weinstraße**

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt" oder "Eigenbetrieb" genannt)

bestellt. Die gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt hat uns mit der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 am 28.02.2025 beauftragt. Dem Auftrag liegt die gesetzliche Prüfungspflicht nach § 89 GemO zugrunde.

Der Eigenbetrieb umfasst die zwei Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung. Beide Betriebszweige werden im vorliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst.

Der Eigenbetrieb ist im Sinne der § 86 GemO verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 1 EigAnVO einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigAnVO einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss, insbesondere die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Nr. 19/1991, S. 331, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)) und der Verordnung vom 04.04.2016 (GVBl. S. 210), sowie die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG des BdF (IDW PH 9.450.1) beachtet.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung unter 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. Berufssatzung der WP entgegen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juni 2026 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis August 2026 in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 27. August 2026 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2025 (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026“ sowie unsere „Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der HWS INTEGRAL-TREUHAND AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Landau, vom 1. Juli 2026“ zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebs

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Da wir die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Angaben zu der wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) im Abschluss und Lagebericht für angemessen halten, geben wir nicht modifizierte Prüfungsurteile zum Abschluss und Lagebericht im Bestätigungsvermerk ab. Der Bestätigungsvermerk wird von uns um einen gesonderten Abschnitt nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ergänzt.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Der Geschäftsverlauf 2025 ist insgesamt zufriedenstellend. Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 2 GemO weitgehend erfüllt werden konnten. Der angestrebte Mindestgewinn wurde dabei zwar nicht erreicht, die wirtschaftliche Entwicklung ist jedoch insgesamt als stabil zu bewerten.

Voraussichtliche Entwicklung der Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Eigenbetriebs wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen bekannt geworden.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG".

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als dies sich aus dem "Fragekatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" ergibt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshand-

lungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Empfangene Ertragzuschüsse
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach mathematisch-statistischen Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 27. August 2026 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Vorjahresabschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 den Jahresabschluss 2024 der Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße festgestellt und beschlossen, dass

- a) die konsolidierte Bilanz zum 31.12.2024 in Aktiva/Passiva mit je € 55.164.675,69 festgestellt und
- b) der erwirtschaftete Gewinn von € 1.328.943,04 auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des Computersystems KIS der Firma OrgaSoft Kommunal Gesellschaft für kommunale Datenverarbeitung mbH durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Insgesamt kann die Buchführung als ordnungsgemäß und beweiskräftig angesehen werden (§ 317 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 4 Abs. 1 Nr.1 Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen).

4.1.3 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.4 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

Insgesamt wird festgestellt, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wir haben den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße auch dahingehend geprüft, ob die Vorschriften des § 26 EigAnVO Rhld.-Pfalz beachtet wurden; Beanstandungen ergaben sich nicht.

4.1.5 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

In der konsolidierten Bilanz des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße schließt das Jahr 2025 mit einem Jahresgewinn von € 432.339,53 ab, die Eigenkapitalquote (ohne EEZ) beträgt 64,58 %.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von € 68.786,14 ab. Die Eigenkapitalquote (ohne EEZ) liegt bei 58,10 % der Bilanzsumme.

Der Betriebszweig Abfallentsorgung schließt mit einem Jahresgewinn von € 501.125,67 ab. Die Eigenkapitalquote (ohne EEZ) beträgt 43,08 % der Bilanzsumme.

Über die Behandlung des Jahresgewinns 2025 ist bei Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist gegeben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Eigenbetriebs darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen

beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertretung liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertretung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden, soweit sie sich nicht aus dem Anhang ergeben.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung

der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Neben den gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen auf der Grundlage ergänzender Beauftragung der Auftraggeber vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Eigenbetriebs im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Unsere sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen umfassen auch eine Analyse jedes einzelnen Postens des Jahresabschlusses und dienen damit einer Dokumentation der finanziellen Verhältnisse des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr. Sie fördern darüber hinaus ein tieferes Verständnis für die Einzelheiten des Jahresabschlusses, indem durch sie Abweichungen zum Vorjahr transparent gemacht und andere wichtige Erkenntnisse vermittelt werden können.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden in Anlage 7 zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

5. Erweiterung des Prüfungsauftrags

5.1 Wirtschaftliche Verhältnisse

Wir haben uns gemäß § 89 (3) Satz 4 GemO mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt nach den Grundsätzen des § 53 HGrG.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 5 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Es wurden folgende Bereiche geprüft:

- I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
- II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
- III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
- IV. Vermögens- und Finanzlage
- V. Ertragslage

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 24. August 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beige-fügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt, Neustadt an der Weinstraße, zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beige-fügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024, in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Werkleiters und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresab-

schluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Landau, den 27. August 2026



HWS INTEGRAL-TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Spanrunft
Wirtschaftsprüfer

Marcus Spanrunft
Zertifikatsinhaber:
CN=Marcus Spanrunft
C=DE

Zertifikatsaussteller:
CN=D-TRUST CA 3-21-1 2021
C=DE
O=D-Trust GmbH

Datum: Di 01.09.2026 10:28 MESZ

Anlagen

Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktivseite					Passivseite				
				31.12.2024					31.12.2024
				€					€
A. <u>Anlagevermögen</u>					A. <u>Eigenkapital</u>				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. Stammkapital	5.624.210,69			5.624.210,69
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	110.589,10			142.079,94	II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen/Zuschüsse)	12.761.274,03			12.761.274,03
2. Baukostenzuschüsse	6,00			6,00	III. Allgemeine Rücklage	10.785.491,37			10.785.491,37
	<u>110.595,10</u>	110.595,10		<u>142.085,94</u>	IV. Gewinnvortrag	8.660.338,92			7.331.395,88
					V. Jahresgewinn	432.339,53			1.328.943,04
					<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>38.263.654,54</u>	38.263.654,54		<u>37.831.315,01</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					B. <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>		8.409.958,33		8.135.491,45
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.295.784,39			2.594.468,23	C. <u>Rückstellungen</u>				
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1,00			8.071,00	Sonstige Rückstellungen		5.742.815,87		5.628.319,73
3. Bauten auf fremden Grundstücken	3,00			2.223.058,12					
4. Abwasserbehandlungsanlagen	10.266.366,87			7.581.248,12	D. <u>Verbindlichkeiten</u>				
5. Abwassersammelanlagen	29.885.595,11			28.772.524,70	1. Förderdarlehen	0,00			0,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	19.550,00			22.706,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.436.207,70			1.035.458,78
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.921.458,61			2.056.888,41	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644.006,70			1.766.726,76
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>6.560.244,31</u>			<u>9.304.036,49</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	114.923,16			109.863,29
	<u>56.951.514,86</u>	56.951.514,86		<u>52.563.004,07</u>	5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	455.812,10			411.657,68
III. <u>Finanzanlagen</u>					6. Sonstige Verbindlichkeiten	180.252,73			245.842,99
Beteiligungen		52.200,00		52.200,00	- davon				
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>57.114.309,96</u>	57.114.309,96	<u>52.757.290,01</u>	a) aus Steuern: € 0,0 (Vorjahr: € 13.572,47)				
B. <u>Umlaufvermögen</u>					b) im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>6.831.202,39</u>	6.831.202,39		<u>3.569.549,50</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.964.613,57			1.312.953,52					
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0,00					
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	121.359,02			93.640,53					
4. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			539.779,83					
	<u>2.085.972,59</u>	2.085.972,59		<u>1.946.373,88</u>					
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		710,00		710,00					
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>2.086.682,59</u>	2.086.682,59	<u>1.947.083,88</u>					
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>									
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			46.638,58	460.301,80					
Summe Aktiva			59.247.631,13	55.164.675,69	Summe Passiva		59.247.631,13		55.164.675,69

Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Bilanz zum 31. Dezember 2025
Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Aktivseite				Passivseite		
				31.12.2024		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		
				€		

Bilanz zum 31. Dezember 2025
Betriebszweig Abfall

Aktivseite				31.12.2024	Passivseite			
	€	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. Stammkapital	511.291,88		511.291,88
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.780,88			21.040,46	II. Allgemeine Rücklage	6.297.495,07		6.297.495,07
2. Baukostenzuschüsse	6,00			6,00	III. Gewinnvortrag	416.080,08		-346.304,56
	<u>17.786,88</u>	17.786,88		<u>21.046,46</u>	IV. Jahresgewinn	501.125,67		762.384,64
II. <u>Sachanlagen</u>						<u>7.725.992,70</u>	7.725.992,70	<u>7.224.867,03</u>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.410.477,99			981.215,30	B. Rückstellungen			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	4.002.511,57			2.223.058,12	Sonstige Rückstellungen		5.221.515,87	5.153.046,79
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	19.550,00			22.706,00	C. Verbindlichkeiten			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	767.746,51			886.769,03	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.006.649,21		788.570,95
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	133.470,59			118.153,20	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257.330,55		563.964,10
	<u>6.333.756,66</u>	6.333.756,66		<u>4.231.901,65</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	114.923,16		109.863,29
III. <u>Finanzanlagen</u>					4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	427.051,42		343.093,02
Beteiligungen		51.200,00		51.200,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Betriebszweig Abwasser	0,00		0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>6.402.743,54</u>	6.402.743,54	<u>4.304.148,11</u>	6. Sonstige Verbindlichkeiten	180.252,73		232.145,25
B. Umlaufvermögen					- davon			
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					a) aus Steuern: € 37.860,29 (Vorjahr: € 11.923,33)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	264.659,13			147.147,04	b) im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00	<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>4.986.207,07</u>	4.986.207,07	<u>2.037.636,61</u>
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	8.627,36			11.259,61				
4. Forderungen an den Betriebszweig Abwasserbeseitigung	11.246.780,65			9.942.090,71				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			0,00				
	<u>11.520.067,14</u>	11.520.067,14		<u>10.100.497,36</u>				
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		710,00		710,00				
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>11.520.777,14</u>	11.520.777,14	<u>10.101.207,36</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten								
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			10.194,96	10.194,96				
Summe Aktiva			17.933.715,64	14.415.550,43	Summe Passiva		17.933.715,64	14.415.550,43

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

		<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		17.077.609,36	16.533.163,46
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		214.567,59	128.658,76
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>793.427,17</u>	<u>871.902,33</u>
		18.085.604,12	17.533.724,55
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	343.743,92		556.062,22
b) Aufwendungen für bezogene Waren	<u>6.866.576,40</u>	7.210.320,32	6.330.604,89
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	4.038.114,59		3.627.413,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung - davon für Altersvorsorgung: € 354.665,20 (Vorjahr: € 391.483,93)	<u>1.183.840,60</u>	5.221.955,19	1.104.216,64
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen - davon nach § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		3.355.534,03	3.183.069,34
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.890.707,86	1.394.712,16
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		53.032,20	23.154,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		18.462,02	20.422,29
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		441.656,90	1.340.378,33
12. Sonstige Steuern		<u>9.317,37</u>	<u>11.435,29</u>
13. Jahresgewinn		<u>432.339,53</u>	<u>1.328.943,04</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025
- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
€	€	€
1. Umsatzerlöse	9.160.896,84	8.839.065,92
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	213.700,57	127.511,34
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>277.935,14</u>	<u>868.160,72</u>
	9.652.532,55	9.834.737,98
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	316.383,85	533.134,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.465.812,00</u>	2.165.377,40
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.486.399,71	2.263.255,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	728.828,99	689.488,20
- davon für Altersversorgung: € 208.857,79 (Vorjahr: € 248.266,51)	<u>3.215.228,70</u>	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	3.037.954,48	2.866.922,24
- davon nach § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	730.085,27	752.090,40
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53.032,20	23.154,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.473,16	19.309,05
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-66.372,71	568.315,38
12. Sonstige Steuern	<u>2.413,43</u>	<u>1.756,98</u>
13. Jahresverlust/-gewinn	<u>-68.786,14</u>	<u>566.558,40</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

- Betriebszweig Abfallentsorgung -

		<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		7.916.712,52	7.694.097,54
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		867,02	1.147,42
3. Sonstige betriebliche Erträge		515.492,03	3.741,61
- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
		<u>8.433.071,57</u>	<u>7.698.986,57</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	27.360,07		22.927,92
b) Aufwendungen für be- zogene Leistungen	<u>4.400.764,40</u>	4.428.124,47	4.165.227,49
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.551.714,88		1.364.157,67
b) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	455.011,61		414.728,44
- davon für Altersversorgung: € 145.807,41 (Vorjahr: € 143.217,42)	<u></u>	2.006.726,49	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		317.579,55	316.147,10
- davon nach § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.160.622,59	642.621,76
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		11.988,86	1.113,24
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		508.029,61	772.062,95
12. Sonstige Steuern		<u>6.903,94</u>	<u>9.678,31</u>
13. Jahresgewinn		<u>501.125,67</u>	<u>762.384,64</u>

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- D. Ergebnisverwendung
- E. Sonstige Angaben

Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden für die Betriebszweige getrennt aufbereitet und dargestellt. Der Anhang und der Lagebericht wurden einheitlich für den Jahresabschluss unter Einbeziehung beider Betriebszweige erstellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung. Von der Möglichkeit, Abgaben der Bilanz im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 vom Eigenbetrieb wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Die Saldovorträge der einzelnen Bilanzpositionen wurden unverändert aus den jeweiligen Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2024 übernommen.

In die Herstellungskosten wurden als aktivierte Eigenleistungen Personalkosten für die Überwachung von Bauleistungen einbezogen. Von der Möglichkeit der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die Zugänge des Anlagevermögens wurden pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit dem Wert der ursprünglichen Beteiligung bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Deckung der Zinsverluste durch verspäteten Zahlungseingang sowie des allgemeinen Ausfallrisikos wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen abgesetzt.

Die Kassenbestände sind mit dem Nennwert bilanziert. Sie lauten auf Euro.

Aufwendungen für im Voraus gezahlte Versicherungsbeiträge und gezahlte Beamtenbesoldung wurden in einen Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den Zuführungsbeträgen, vermindert um die Auflösungsbeträge angesetzt. Die Auflösung erfolgte bis zum Jahr 2003 mit einem Pauschalsatz von 3 % und danach gemäß § 23 Abs. 3 EigAnVO mit dem Prozentsatz, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entspricht.

Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen der Beschäftigten der ESN wird seitens des Einrichtungsträgers die notwendige Vorsorge in Form einer Pensionsrückstellung getroffen. Der ESN vergütet dem Einrichtungsträger den Erfüllungsbetrag für die zukünftigen Versorgungslasten der für den Eigenbetrieb tätigen Beamten. Zur Berechnung und Bewertung der Rückstellungen für die Deponienachsorge wurden behördliche Bescheide und Ingenieurgutachten herangezogen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem folgenden Anlagenspiegel ersichtlich:

Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2024	Zugang	Um- buchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Zugang	Um- buchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	durchschn. Abschrei- bungssatz	durchschn. Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A. Abwasserbeseitigung														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	403.834,58	46.713,12	0,00	0,00	450.547,70	282.795,10	74.944,38	0,00	0,00	357.739,48	92.808,22	121.039,48	16,6	20,6
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten														
1.1 Grundstücke	772.838,47	503.616,50	0,00	0,00	1.276.454,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.276.454,97	772.838,47	0,0	100,0
1.2 Gebäude	1.807.566,50	830.539,36	0,00	0,00	2.638.105,86	967.152,04	62.102,39	0,00	0,00	1.029.254,43	1.608.851,43	840.414,46	2,4	61,0
Summe 1	2.580.404,97	1.334.155,86	0,00	0,00	3.914.560,83	967.152,04	62.102,39	0,00	0,00	1.029.254,43	2.885.306,40	1.613.252,93	1,6	73,7
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	268.812,66	0,00	0,00	0,00	268.812,66	260.741,66	8.070,00	0,00	0,00	268.811,66	1,00	8.071,00	3,0	0,0
3. Bauten auf fremden Grundstücken	113.566,11	0,00	0,00	0,00	113.566,11	113.563,11	0,00	0,00	0,00	113.563,11	3,00	3,00	0,0	0,0
4. Abwasserbehandlungsanlagen	34.975.463,25	9.358,42	3.673.695,40	0,00	38.658.517,07	27.394.215,13	997.935,07	0,00	0,00	28.392.150,20	10.266.366,87	7.581.248,12	2,6	26,6
5. Abwassersammelanlagen														
5.1 Sammler in der Ortslage	74.907.855,47	238.075,16	2.117.720,13	0,00	77.263.650,76	57.230.867,94	1.043.702,41	0,00	0,00	58.274.570,35	18.989.080,41	17.676.987,53	1,4	24,6
5.2 Pumpwerke	6.020.655,20	0,00	303.788,87	0,00	6.324.444,07	3.013.362,20	194.885,09	0,00	0,00	3.208.247,29	3.116.196,78	3.007.293,00	3,1	49,3
5.3 Regenbauwerke	11.135.344,18	0,00	61.525,13	0,00	11.196.869,31	6.055.351,25	265.430,36	0,00	0,00	6.320.781,61	4.876.087,70	5.079.992,93	2,4	43,5
5.4 Verbindungssammler	5.126.975,02	0,00	0,00	0,00	5.126.975,02	4.152.513,68	75.474,88	0,00	0,00	4.227.988,56	898.986,46	974.461,34	1,5	17,5
5.5 Hausanschlüsse	6.837.566,93	0,00	72.170,50	0,00	6.909.737,43	4.803.777,03	100.716,64	0,00	0,00	4.904.493,67	2.005.243,76	2.033.789,90	1,5	29,0
Summe 5	104.028.396,80	238.075,16	2.555.204,63	0,00	106.821.676,59	75.255.872,10	1.680.209,38	0,00	0,00	76.936.081,48	29.885.595,11	28.772.524,70	1,6	28,0
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
6.1 Werkzeuge und Geräte	276.467,34	48.942,37	0,00	2.188,55	323.221,16	181.170,00	23.095,78	0,00	0,00	204.265,78	118.955,38	95.297,34	7,1	36,8
6.2 Kraftfahrzeuge	1.563.729,77	105.036,99	0,00	0,00	1.668.766,76	618.580,70	136.624,77	0,00	0,00	755.205,47	913.561,29	945.149,07	8,2	54,7
6.3 Büroeinrichtung	539.699,75	46.495,17	0,00	0,00	586.194,92	410.035,78	54.972,71	0,00	0,00	465.008,49	121.186,43	129.663,97	9,4	20,7
6.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.702,10	0,00	0,00	0,00	1.702,10	1.693,10	0,00	0,00	0,00	1.693,10	9,00	9,00	0,0	0,5
Summe 6	2.381.598,96	200.474,53	0,00	2.188,55	2.579.884,94	1.211.479,58	214.693,26	0,00	0,00	1.426.172,84	1.153.712,10	1.170.119,38	8,3	44,7
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.185.883,29	3.547.595,98	-6.228.900,03	77.805,52	6.426.773,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.426.773,72	9.185.883,29	0,0	100,0
Summe II	153.534.126,04	5.329.659,95	0,00	79.994,07	158.783.791,92	105.203.023,62	2.963.010,10	0,00	0,00	108.166.033,72	50.617.758,20	48.331.102,42	1,9	31,9
III. Finanzanlagen	1.000,00		0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,0	100,0
Summe Abwasserbeseitigung	153.938.960,62	5.376.373,07	0,00	79.994,07	159.235.339,62	105.485.818,72	3.037.954,48	0,00	0,00	108.523.773,20	50.711.566,42	48.453.141,90	1,9	31,8
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	107.224,14	14.862,62	0,00	0,00	122.086,76	86.183,68	18.122,20	0,00	0,00	104.305,88	17.780,88	21.040,46	14,8	14,6
2. Baukostenzuschüsse	310.814,41	0,00	0,00	0,00	310.814,41	310.808,41	0,00	0,00	0,00	310.808,41	6,00	6,00	0,0	0,0
Summe I	418.038,55	14.862,62	0,00	0,00	432.901,17	396.992,09	18.122,20	0,00	0,00	415.114,29	17.786,88	21.046,46	4,2	4,1
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.174.907,51	554.296,08	9.622,22	2,00	2.738.823,81	1.193.692,21	134.653,61	0,00	0,00	1.328.345,82	1.410.477,99	981.215,30	4,9	51,5
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.223.058,12	1.797.802,50	0,00	18.349,05	4.002.511,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.002.511,57	2.223.058,12	0,0	100,0
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	381.769,16	0,00	0,00	0,00	381.769,16	359.063,16	3.156,00	0,00	0,00	362.219,16	19.550,00	22.706,00	0,8	5,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.740.612,32	44.038,94	0,00	1.413,72	2.783.237,54	1.853.843,29	161.647,74	0,00	0,00	2.015.491,03	767.746,51	886.769,03	5,8	27,6
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	118.153,20	24.939,61	-9.622,22	0,00	133.470,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	133.470,59	118.153,20	0,0	100,0
Summe II	7.638.500,31	2.421.077,13	0,00	19.764,77	10.039.812,67	3.406.598,66	299.457,35	0,00	0,00	3.706.056,01	6.333.756,66	4.231.901,65	3,0	63,1
III. Finanzanlagen	51.200,00	0,00	0,00	0,00	51.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.200,00	51.200,00	0,0	100,0
Summe Abfallentsorgung	8.107.738,86	2.435.939,75	0,00	19.764,77	10.523.913,84	3.803.590,75	317.579,55	0,00	0,00	4.121.170,30	6.402.743,54	4.304.148,11	3,0	60,8
Insgesamt	162.046.699,48	7.812.312,82	0,00	99.758,84	169.759.253,46	109.289.409,47	3.355.534,03	0,00	0,00	112.644.943,50	57.114.309,96	52.757.290,01	2,0	33,6

Beteiligung

Die Stadt Neustadt ist an der GML Abfallgesellschaft mbH, Ludwigshafen, am Stammkapital (T€ 819) mit T€ 51 beteiligt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der GML ist noch nicht beschlossen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zur Deckung der Zinsverluste wegen verspäteten Zahlungseingangs wurden Pauschalwertberichtigungen zum 31. Dezember 2025 in Höhe von insgesamt T€ 21 von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung betrug 1 T€.

Die Zusammenfassung und Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Gesamt
	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.964.613,57	0,00	1.964.640,57
(Vorjahr)	(1.312.953,52)	0,00	(1.312.953,52)
Forderungen an den Einrichtungsträger	121.359,02	0,00	121.359,02
(Vorjahr)	(93.640,53)	0,00	(93.640,53)
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	0,00	(0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(539.779,83)	0,00	(539.779,83)
<u>Insgesamt</u>	2.085.972,59	0,00	2.085.999,59
(Vorjahr)	(1.946.373,88)	0,00	(1.946.373,88)

Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2024	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
Stammkapital	5.624.210,69	0,00	0,00	5.624.210,69
Zweckgebundene Rücklagen	12.761.274,03	0,00	0,00	12.761.274,03
Allgemeine Rücklage	10.785.491,37	0,00	0,00	10.785.491,37
Gewinnvortrag	7.331.395,88	1.328.943,04	0,00	8.660.338,92
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	1.328.943,04	432.339,53	1.328.943,04	432.339,53
	37.831.315,01	1.761.282,57	1.328.943,04	38.263.654,54

Empfangene Ertragszuschüsse

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2025	8.135.491,45
Zuführung	803.482,19
	8.938.973,64
Auflösung	529.015,31
Stand 31.12.2025	8.409.958,33

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2025	Zuführungen	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€
<u>Betriebszweig</u> <u>Abwasserbeseitigung</u>				
Urlaubslöhne und –gehälter	86.500,00	79.900,00	85.600,00	80.800,00
Prüfungskosten	21.000,00	21.000,00	20.230,00	21.000,00
			A = 770,00	
Prüfung Nachkalkulation	6.000,00	6.000,00	5.712,00	6.000,00
			A = 288,00	
Abwasserabgabe	313.272,94	360.000,00	288.789,51	360.000,00
			A = 24.483,43	
Archivierungskosten	6.500,00	2.500,00	2.500,00	6.500,00
Interne Jahresabschluss-kosten	42.000,00	47.000,00	42.000,00	47.000,00
Summe Abwasser	475.272,94	516.400,00	444.831,51	521.300,00
			A = 25.541,43	
<u>Betriebszweig</u> <u>Abfallbeseitigung</u>				
Urlaubslöhne	45.900,00	50.300,00	45.900,00	50.300,00
Prüfungskosten	21.000,00	21.000,00	20.230,00	21.000,00
			A = 770,00	
Deponie Haidmühle/ Maifischgraben	4.876.587,99	500.000,00	374.234,14	5.002.353,85
Rückstellung Naturschutz	177.858,80	0,00	60.696,78	117.162,02
Archivierungskosten	2.700,00	1.500,00	1.500,00	2.700,00
Interne Jahresabschluss-kosten	29.000,00	28.000,00	29.000,00	28.000,00
<u>Summe Abfall</u>	5.153.046,79	600.800,00	531.560,92	5.221.515,87
			A = 770,00	
<u>Insgesamt</u>	5.628.319,73	1.117.200,00	976.392,43	5.742.815,87
			A = 26.311,43	

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel ersichtlich. Es erfolgte keine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten bestehen nur im branchenüblichen Umfang.

	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von		
		bis zu einem Jahr	einem bis fünf Jahre	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Förderdarlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.436.207,70	1.849.086,32	286.341,74	3.300.779,64
(Vorjahr)	(1.035.458,78)	(956.659,07)	(78.799,71)	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644.006,70	644.006,70	0,00	0,00
(Vorjahr)	(1.766.726,76)	(1.766.726,76)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	114.923,16	114.923,16	0,00	0,00
(Vorjahr)	(109.863,29)	(109.863,29)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	455.812,10	16.857,46	67.429,84	371.524,80
(Vorjahr)	(411.657,68)	(73.932,34)	0,00	(337.725,34)
Sonstige Verbindlichkeiten	180.252,73	180.252,73		0,00
(Vorjahr)	(245.842,99)	(245.842,99)	(0,00)	(0,00)
<u>Insgesamt</u>	6.831.202,39	2.805.126,37	353.771,58	3.672.304,44
	(3.569.549,50)	(3.153.024,45)	(78.799,71)	(337.725,34)

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

<u>Zu Betriebszweig Abwasserbeseitigung</u>	2024	2025
Zusammensetzung:	€	€
1. Schmutzwassergebühren	4.962.645,35	5.157.805,12
2. Wiederkehrender Beitrag	2.176.807,18	2.178.178,16
3. Auflösung Ertragszuschüsse	505.655,67	529.015,31
4. Laufende Entgelte Straßenbaulastträger	980.000,00	1.000.000,00
5. Schmutzfrachtgebühren	62.810,53	116.296,22
6. Erlöse Aufnahme oberirdischer Gewässer	43.028,36	49.703,47
7. Grund- u. Schichtenwasser	4.380,00	11.994,43
8. Fäkalschlammgebühren	53.918,50	64.544,00
9. Mieten und Pachten/Photovoltaikanlage	49.820,33	53.360,13
<u>Summe Abwasserbeseitigung</u>	<u>8.839.065,92</u>	<u>9.160.896,84</u>

<u>Zu Betriebszweig Abfallentsorgung</u>	2024	2025
Zusammensetzung:	€	€
<u>Hausmüll</u>		
- Regelabfuhr, Biomüll und Grünschnitt	6.819.294,55	6.893.189,04
- Grünabfalltonne	1.850,00	2.300,00
- Abfallsäcke	24.848,00	24.272,00
- kostenpflichtiger Sperrmüll	25.493,42	30.636,31
	<u>6.871.485,97</u>	<u>6.950.397,35</u>

	2024	2025
	€	€
<u>Selbstanlieferung</u>		
- Hausmüllähnlicher Abfall u. Straßenabfall	30.965,26	34.745,63
- Wertstoffhaltiger Gewerbeabfall Firmen	108.585,34	102.778,56
- Papier	419.019,86	590.360,45
- Reifen	4.689,40	4.924,80
	<u>563.259,86</u>	<u>732.809,44</u>

Bauschuttanlieferungen	59.755,95	62.939,88
	623.015,81	836.704,99
- Übrige Umsätze	199.595,76	170.565,85
<u>Summe Abfallentsorgung</u>	7.694.097,54	7.916.712,52
<u>Insgesamt</u>	16.533.163,46	17.077.609,36

Mengenstatistik Abwasserbeseitigung

	2024		2025	
	Schmutzwasser- menge	Schmutzwasser- gebühren	Schmutzwasser- menge	Schmutzwasser- gebühren
	m³	€	m³	€
Haushalte	2.022.526	4.045.052,22	2.102.063	4.204.126,95
Übrige Einleiter	458.797	917.593,13	476.839	953.678,17
	2.481.323	4.962.645,35	2.578.902	5.157.805,12

	2024		2025	
	Abflussfläche	Wiederkehrender Beitrag	Abflussfläche	Wiederkehrender Beitrag
	m³	€	m³	€
Weinbau	159.420	54.202,63	159.520	54.236,77
Dienstleistungen	932.350	316.998,84	932.937	317.198,49
Gewerbe	1.089.685	370.493,01	1.090.372	370.726,35
Haushalte	4.220.920	1.435.112,70	4.223.578	1.436.016,55
	6.402.375	2.176.807,18	6.406.407	2.178.178,16

Tarifstatistik Abwasserbeseitigung

	2023	2024	2025
	€	€	€
Gebührensätze je m ³ gewichtete Schmutzwassermenge	2,00	2,00	2,00
Schmutzfrachtgebühr je angefangene 500 m ² Weinbauertragsfläche bzw. 750 l Most/Wein			
- Flaschenweinvermarkter	2,50	2,50	2,50
- Fassweinvermarkter	2,40	2,40	2,40
- Mostvermarkter	2,10	2,10	2,10
Annahmegebühr aus			
- Abwasser aus geschlossenen Gruben je m ³	12,50	12,50	12,50
- Abwasser aus geschlossenen Gruben Selbstanlieferung je m ³	1,00	1,00	1,00
Wiederkehrende Beiträge je m ² beitragspflichtige Grundstücksfläche	0,34	0,34	0,34
Einmaliger Beitrag erstmalige Herstellung			
- Schmutzwasser je m ² Grundstücksfläche	1,23	1,23	1,23
- Oberflächenwasser je m ² mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche	6,44	6,44	6,44
- Investitionskostenanteil Stadtstraßenentwässerung (Straßenflächen)	11,40	11,40	11,40
Einmaliger Beitrag Räumliche Erweiterung Abwassersammelleitungen			
- Schmutzwasser je m ² Grundstücksfläche	6,30	6,30	6,30
- Oberflächenwasser je m ² mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche	10,20	10,20	10,20
- Investitionskostenanteil Stadtstraßenentwässerung (Straßenflächen)	11,34	11,34	11,34

Mengenstatistik

Der Müllanfall im Berichtsjahr betrug 25.210 t. Das Abfallaufkommen verteilte sich auf folgende Abfallarten:

	2024 Mg	2025 Mg	Δ Mg
Bauschutt und Erdaushub	408	446	+38
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll	6.905	6.833	-72
Bioabfall	3.363	3.111	-252
Gewerbeabfall über MUA	120	124	+4
über Sortieranlage	0	0	0
Wertstoffe, Papier	3.801	3.811	+10
Glas, Fenster	1.702	1.720	+18
Grünschnitt privat, Grünschnitttonne	3.434	3.084	-350
gewerblich	0	0	0
Klärschlämme(TS)	754	768	+14
Sperrmüll, Elektrogeräte, Umwelt	1.637	1.448	-189
Problemabfälle	56	62	+6
Wertstoffe Dosen	157	157	0
Schrott	312	327	+15
Aluminium	69	69	0
Leichtstoffe in Nr. 2	1.525	1.526	+1
Holz	1.133	1.554	+421
Rechengut, Straßenkehricht, Sandfangrückstände	170	170	+0
	25.546	25.210	-336

Tarifstatistik Abfallentsorgung

Die Gebühr ist nach der Größe und Zahl der Abfallbehältnisse bemessen.

Die Gebühren betragen:

	2023	2024	2025
	€	€	€
1. bei wöchentlich einmaliger Entleerung:			
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	72,00	86,40	86,40
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	230,00	273,70	273,70
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	330,00	396,00	396,00
Bei zweiwöchentlicher Entleerung:			
für ein 40 Liter-Abfallgefäß monatlich	6,00	7,20	7,20
für ein 60 Liter-Abfallgefäß monatlich	9,00	10,80	10,80
für ein 80 Liter-Abfallgefäß monatlich	12,00	14,40	14,40
für ein 120 Liter-Abfallgefäß monatlich	18,00	21,60	21,60
für ein 180 Liter-Abfallgefäß monatlich	27,00	32,40	32,40
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	36,00	43,20	43,20
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	115,00	138,60	138,60
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	165,00	198,00	198,00
2. bei wöchentlich zweimaliger Entleerung			
für ein 240 Liter-Abfallgefäß monatlich	144,00	172,80	172,80
für ein 770 Liter-Abfallgefäß monatlich	460,00	554,40	554,40
für ein 1.100 Liter-Abfallgefäß monatlich	660,00	792,00	792,00
3. bei zweiwöchentlicher Entleerung für Bioabfall- behältnisse			
für 35 l Behälter Eigenkompostierer	4,00	4,00	4,00
für 40 l Behälter	6,00	6,00	6,00
für 60 l Behälter	9,00	9,00	9,00
für 80 l Behälter	12,00	12,00	12,00
für 120 l Behälter	18,00	18,00	18,00
für 180 l Behälter	27,00	27,00	27,00
für 240 l Behälter	36,00	36,00	36,00
Bei wöchentlicher Entleerung für Bioabfallbehältnisse für 240 l Behälter	72,00	72,00	72,00

	2023	2024	2025
	€	€	€
4. die Monatsgebühr für die Entsorgung der Gartenabfallbehältnisse			
für 120 l Behälter	5,00	5,00	5,00
für 240 l Behälter	6,00	6,00	6,00
5. bei zusätzlicher Abfallentsorgung je Abfallsack	4,00	4,00	4,00
bei zusätzlicher Entsorgung je Biosack	4,00	4,00	4,00
6. Gebühr für ein Tonnenschloss monatlich	1,00	1,00	1,00
7. Die Reinigung einer Abfalltonne auf dem WSH je	10,00	10,00	10,00
8. Für die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehältnisse	15,00	15,00	15,00
9. Anlieferungen zum Wertstoffhof „Nachweide“			
Abfälle ohne Wertstoffe (Restabfall) je Tonne	275,00	275,00	275,00
Bis 100 kg pauschal	10,00	10,00	10,00
nicht verwendbarer Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen), gewerblich	275,00	275,00	275,00
Papier und Kartonagen aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen (keine Verpackungen) je Tonne	0,00	0,00	0,00
Metallschrott aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Tonne	0,00	0,00	0,00
Elektroschrott aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Tonne	0,00	0,00	0,00
Bildschirm- und Kühlgeräte aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen je Stück	0,00	0,00	0,00
Leuchtstoffröhren aus Gewerbe und Verwaltungen je Stück	0,00	0,00	0,00
Holz A1-A3 A4 (Fenster, Jägerzäune usw.) pauschal			
Bis 100 kg	10,00	10,00	10,00
Unbelasteter Bauschutt von 20 – 80 l pauschal	10,00	10,00	10,00
Sulfatbelasteter Bauschutt und Rigips bis 20 l	7,50	7,50	7,50
Sulfatbelasteter Bauschutt und Rigips bis 80 l	15,00	15,00	15,00
Fremdwiegung/Zwischenwiegung	15,00	15,00	15,00
Unbarzahlungen (auf Rechnung)	15,00	15,00	12,50
Gartenabfälle bis 1.000 l	0,00	0,00	0,00
Fremdwiegung/Zwischenwiegung	10,00	10,00	10,00

	2023	2024	2025
	€	€	€
Altreifen (ohne Felgen) je Stück			
Mofa / Motorrad	2,50	2,50	2,50
Pkw	5,50	5,50	5,50
Lkw	10,20	10,20	10,20
EM / AS Reifen über 1,20 m Durchmesser	130,00	130,00	130,00
Altreifen mit Felgen jeweils ein Zuschlag je Stück	11,00	11,00	11,00
bzw. bei besonderem Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.			

Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen Abwasserbeseitigung

	<u>2024</u>		<u>2025</u>	
	T€	€/E	T€	€/E
Entgeltbedarf I (ohne Eigenkapitalzins)	6.124	111,22	6.308	114,90
Entgeltbedarf II (mit Eigenkapitalzins)	6.598	119,82	6.796	123,79
Entgeltaufkommen	5.894	107,04	6.121	111,50
zumutbare Belastung		70,00		70,00
vertretbare Belastung		105,00		105,00

Sonstige betriebliche Erträge

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde und neutrale Erträge enthalten:

<u>Abwasserbeseitigung</u>	€
Schmutzwasser, Niederschlagswasser Vorjahre	6.515,39
Pensionsrückstellung, Verwaltungskosten	96.063,47
Auflösung Reste Abwasserabgabe	24.483,43
Sonstiges	2.171,50
	<u>129.233,79</u>
<u>Abfallentsorgung</u>	
Kostenerstattung von Dritten Vorjahre	515.492,03
Sonstiges	0,00
	<u>515.492,03</u>
Insgesamt	<u>644.725,82</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die folgenden periodenfremden und neutralen Aufwendungen enthalten:

<u>Abwasserbeseitigung</u>	€
Straßenbaulastträger Vorjahre	20.694,00
Pensionsrückstellung Vorjahre	9.029,29
Sonstiges	4.294,00
	34.017,29
 <u>Abfallentsorgung</u>	
Abfallgebühren Vorjahre	61.220,26
Abfallgebühren	0,00
Sonstiges	35,50
	61.255,76
Insgesamt	95.273,05
<u>Neutrales Ergebnis</u>	549.452,77

E. Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Jahresgewinnes hat der Stadtrat zu beschließen. Die Werkleitung wird dem Stadtrat vorschlagen den Jahresgewinn 2025 in Höhe von € 432.339,53 auf neue Rechnung vorzutragen.

F. Sonstige Angaben

1. Personalaufwand

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	€	€
Gehälter	3.362.250,53	3.863.639,41
Beamtenbesoldung	<u>265.162,54</u>	<u>174.475,18</u>
	3.627.413,07	4.038.114,59
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>1.104.216,64</u>	<u>1.183.840,60</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>4.731.629,71</u>	<u>5.221.955,19</u>

2. Mitarbeiteranzahl

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Jahresdurchschnitt		
Arbeitnehmer (Verwaltung)	30	36
Arbeitnehmer (Betriebe)	<u>39</u>	<u>38</u>
Mitarbeiter insgesamt	69	74
Beamte	<u>4</u>	<u>4</u>
Beschäftigte insgesamt	<u>73</u>	<u>78</u>

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der bayerischen Versorgungskammer der bayerischen Gemeinden in München. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung.

Für 2025 wurde ein Umlagesatz von 3,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von € 3.813.617,88 (= Bemessungsgrundlage) erhoben. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsgeld (= Zusatzbeitrag) in Höhe von 3,76 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Eigenbetriebes Neustadt an der Weinstraße entrichtet. Die AG-Aufwendungen für 2025 betrugen € 295.555,35.

3. Werkleitung und Werksausschuss

Als Werkleiter ist Herr Hans-Jörg Salat bestellt. Zu seinem Stellvertreter ist Herr Mathias Laudenschlager berufen. Die Vergütung des Werkleiters und seines Stellvertreters beläuft sich im Berichtsjahr auf insgesamt T€ 210.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden € 930 an den Werksausschuss als Sitzungsgeld ausbezahlt.

Mitglieder des Werksausschusses in 2025 waren:

Stefan Ulrich, Vorsitzender

Ausschussmitglieder:

Klaus Ehmer	Gabriele Schattat
Susanne Stürtz	Jakob Köllisch
Friderike Graebert	Sabine Baßler
Dimitrij Gorbonosov	Rainer Weber
Werner Kerth	Tobias Weisenburger
Wilfried Marggraff	Eckart Lube
Martin Rössler	Norbert Schied
Christoph Wittmann	

Beschäftigtenvertreter:

Oliver Jakobi	Thorsten Klein
Claudia Tretter	Thomas Ange
Marco Moscelli	

4. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Prüfungsleistungen des Jahresabschlusses sowie der Nachkalkulation für 2025 beträgt brutto T€ 48. Andere Bestätigungsleistungen, sonstige Leistungen sowie Steuerberatungsleistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. August 2026



Hans-Jörg Salat, Werkleiter



ESN | Neustadt
Stadtentsorgung

LAGEBERICHT 2025

DES EIGENBETRIEBS STADTENTSORGUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRAÙE

gemäß § 26 der Eigenbetriebs-
und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

1	GRUNDLAGEN DES EIGENBETRIEBS	2
	1.1 GESCHÄFTSVERLAUF DES EIGENBETRIEBS	2
2	WIRTSCHAFTSBERICHT	3
	2.1 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG.....	3
	2.1.1 GEWINN UND VERLUST	4
	2.1.2 MINDESTVERZINSUNG	6
	2.2 BETRIEBSZWEIG ABWASSERBEHANDLUNG / ABWASSERBESEITIGUNG	7
	2.2.1 INVESTITIONEN	7
	2.3 BETRIEBSZWEIG ABFALL	10
	2.3.1 INVESTITIONEN	10
	2.3.2 PRESENTWICKLUNG BEIM ALTPAPIER	11
	2.3.3 STÖRSTOFFE IM BIOABFALL	11
3	PROGNOSE, CHANCEN UND RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES EIGENBETRIEBES	12
	3.1 BETRIEBSSTÄTTEN	12
	3.2 DEPONIEREN / LGS	13
	3.3 PERSONALGEWINNUNG / PERSONALENTWICKLUNG:.....	14
	3.3.1 OFFENE STELLEN NACH TÄTIGKEIT.....	16
	3.4 AUSBLICK GEBÜHREN- / BEITRAGSAUFKOMMEN	17
	3.4.1 BETRIEBSZWEIG ABFALL	17
	3.4.2 BETRIEBSZWEIG ABWASSERBEHANDLUNG / ABWASSERBESEITIGUNG	18
4	ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	19
5	SPEZIALGESETZLICHE ANGABEPFLICHTEN	19

1 Grundlagen des Eigenbetriebs

1.1 Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs

§ 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) lautet:

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße führt ihre Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Satzung unter dem Namen „Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)“.
- (2) Zweck des ESN ist es,
 - a) Abwasser von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Dazu gehört auch der Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassergruben.
 - b) Abfälle, die im Stadtgebiet angefallen sind, zu entsorgen und die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu informieren sowie zu beraten.
- (3) Der ESN kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalausstattung einschließlich der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt zum 31.12.2025 78,8 % und ist weiterhin als sehr solide zu bewerten.

Zur Finanzierung des Erwerbs des d&b-Geländes wurde im Jahr 2025 ein Darlehen in Höhe von 3.750.000 € aufgenommen. Durch die im Jahr 2025 bereits erfolgten Tilgungen belief sich dieses Darlehen zum Bilanzstichtag auf 3.713.000 €. Zusammen mit den aus Vorjahren bestehenden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 77.000 € betrug der Darlehensbestand zum 31.12.2025 insgesamt 3.790.000 €.

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit werden bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen Kassenkredite in Anspruch genommen, die hinsichtlich ihrer Funktion einem Dispositionskredit vergleichbar sind in Höhe von 1.65 Mio. €

Die Aufteilung der Darlehensverbindlichkeiten auf die Betriebszweige Abfallwirtschaft und Abwasserwirtschaft ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Verbindlichkeiten		2025	2024	2023	2022
Darlehenssumme	T€	3.790	247	663	592
Aufwand-Zinsen	T€	20	20	45	154

Verteilung Verbindlichkeiten		Abfall	Abwasser
Kauf d&b	T€	2.361	1.352
Altdarlehen	T€	0	77

Der im Wirtschaftsjahr 2025 ausgewiesene Zinsaufwand spiegelt den deutlichen Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten noch nicht wider. Das zur Finanzierung des Erwerbs des d&b-Geländes aufgenommene Darlehen wurde erst Ende November 2025 abgeschlossen und Anfang Dezember 2025 ausgezahlt. Aufgrund der kurzen Zinslaufzeit im Wirtschaftsjahr 2025 wirken sich die zusätzlichen Darlehensverbindlichkeiten erst ab dem Wirtschaftsjahr 2026 in vollem Umfang auf den Zinsaufwand aus.

2.1.1 Gewinn und Verlust

In 2025 hat sich ein Gewinn von rund 432 T€ ergeben. Den Beitrag der einzelnen Betriebszweige zum Gesamtergebnis und den Vergleich mit dem Planergebnis zeigt die Tabelle der letzten vier Jahre. Die Ansätze des Gewinns und Verlusts werden konservativ ermittelt und sind abhängig von den tatsächlichen Aufwendungen im Wirtschaftsjahr. Das hat zur Folge, dass bei höheren Investitionen der Gewinn niedriger ist und bei geringerem Investitionsaufkommen der Gewinn höher ausfällt.

Der Betriebszweig Abwasserwirtschaft schließt das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag von 69.000 € ab und weicht damit deutlich vom im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresüberschuss von 758.000 € ab. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass der Wirtschaftsplan bereits eine Anpassung der Schmutzwassergebühren und der wiederkehrenden Beiträge berücksichtigt hatte. Diese trat jedoch erst zum 1. Januar 2026 in Kraft, sodass die hieraus erwarteten Mehrerträge im Wirtschaftsjahr 2025 noch nicht erzielt werden konnten.

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft schließt das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von 501.000 € ab und übertrifft damit den im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresüberschuss von 105.000 € deutlich. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus der nachträglichen Abrechnung von Mitbenutzungsentgelten für die Altpapiersammlung. Ohne diesen einmaligen Sondereffekt hätte der Jahresüberschuss lediglich rund 50.000 € betragen und damit den Planansatz von 105.000 € nicht erreicht.



Abwasserbeseitigung		2025	2024	2023	2022
Ansatz	T€	758	787	153	398
Ergebnis	T€	-69	567	523	754
Abweichung	T€	-827	-220	370	356

Abfallwirtschaft		2025	2024	2023	2022
Ansatz	T€	105	172	87	203
Ergebnis	T€	501	762	201	276
Abweichung	T€	396	590	114	73

ESN gesamt		2025	2024	2023	2022
Ansatz	T€	863	959	240	601
Ergebnis	T€	432	1.329	724	1.030
Abweichung	T€	-431	370	484	429

2.1.2 Mindestverzinsung

Neben der in § 11 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO enthaltenen Forderung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen wird in § 11 Abs. 6 EigAnVO die Erzielung einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals verlangt. Die Bemessung der Eigenkapitalverzinsung hat der Gesetzgeber insoweit geregelt, dass die Verzinsung aufgrund des tatsächlichen aufgewandten Eigenkapitals zu erfolgen hat. Unabhängig von den tatsächlichen Eigenkapitalverhältnissen können auch 1,6 % vom jeweiligen Buchrestwert des Anlagevermögens angesetzt werden. Der ESN schloss sich dem Alternativvorschlag, 1,6 % des Buchrestwertes zu verzinsen, an. Der Bereich Abwasser erfüllt in 2025 keiner der o.g. Vorgaben. Es findet weder eine Eigenkapitalverzinsung statt noch können Substanzerhaltungsrücklagen gebildet werden. Der betriebszweig Abfall hingegen kann beide Vorgaben erfüllen.

Abwasserbeseitigung		2025	2024	2023	2022
Anlagenvermögen	T€	50.712	48.453	48.052	48.716
Soll-Verzinsung	T€	811	775	769	779
Ist-Verzinsung	T€	-69	567	523	754
Ist-Verzinsung	%	-0,14	1,17	1,09	1,55

Abfallwirtschaft		2025	2024	2023	2022
Anlagenvermögen	T€	6.402	4.304	4.100	4.249
Soll-Verzinsung	T€	102	69	66	68
Ist-Verzinsung	T€	501	762	201	276
Ist-Verzinsung	%	7,83	17,70	4,90	6,50

ESN gesamt		2025	2024	2023	2022
Anlagenvermögen	T€	57.114	52.757	52.152	52.965
Soll-Verzinsung	T€	914	844	834	847
Ist-Verzinsung	T€	432	1.329	724	1.030
Ist-Verzinsung	%	0,76	2,52	1,39	1,94

2.2 Betriebszweig Abwasserbehandlung / Abwasserbeseitigung

2.2.1 Investitionen

Im Bereich der Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung standen im Wirtschaftsjahr 2025 Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rund 15,5 Mio. € zur Verfügung. Davon entfielen rund 8,0 Mio. € auf aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsmittel, rund 3,6 Mio. € auf im Wirtschaftsplan 2025 neu veranschlagte Mittel sowie rund 3,75 Mio. € auf Verpflichtungsermächtigungen. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von rund 5,3 Mio. € umgesetzt. Die nicht in Anspruch genommenen Investitionsmittel werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben in das folgende Wirtschaftsjahr übertragen und stehen dort weiterhin für die Umsetzung der begonnenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Investitionsansätze bilden den finanziellen Rahmen für die im jeweiligen Wirtschaftsjahr möglichen Maßnahmen. Investitionen können grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Daher müssen die hierfür erforderlichen Mittel bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanung des Vorjahres angemeldet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch regelmäßig noch nicht abschließend absehbar, welche Maßnahmen im Folgejahr tatsächlich zur Ausführung kommen. Im Laufe des Jahres können sich Projektstände, Prioritäten, Genehmigungen, Ausschreibungsergebnisse und die Verfügbarkeit von Kapazitäten ändern.

Aus diesem Grund werden vorsorglich mehr Maßnahmen in den Wirtschaftsplan aufgenommen, als erfahrungsgemäß innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können. Diese Vorgehensweise gewährleistet die notwendige Handlungsfähigkeit und Flexibilität, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren und kurzfristig realisierbare Maßnahmen durchführen zu können.

Ein wesentlicher Einflussfaktor ist zudem die Abstimmung mit Baumaßnahmen der Stadt sowie der Stadtwerke. Kanalsanierungsmaßnahmen werden nach Möglichkeit mit Straßenbau-, Versorgungs- oder sonstigen Infrastrukturmaßnahmen koordiniert, um Synergien zu nutzen, Bauzeiten zu reduzieren und wiederholte Aufbrüche im Straßenraum zu vermeiden. Da auch die Umsetzung dieser externen Maßnahmen von planerischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt, werden alle entsprechenden Maßnahmen von Stadtwerken und Stadt die möglicherweise umgesetzt werden auch im Wirtschaftsplan des ESN berücksichtigt.

Werden die zugrunde liegenden Maßnahmen der Stadt oder der Stadtwerke verschoben oder nicht realisiert, verschiebt sich auch die Ausführung der damit verbundenen Kanalsanierungen.

Die Differenz zwischen den vorgesehenen und den realisierten Investitionen ist im Wesentlichen auf diese vorsorgliche und koordinierte Planungsmethode zurückzuführen. Sie stellt kein Anzeichen für einen fehlenden Investitionsbedarf dar, sondern dient einer wirtschaftlichen, flexiblen und bürgerfreundlichen Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen.

Abwasserreinigungsanlagen		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	6.750	3.927	3.655	3.270
Umsetzung	T€	922	456	994	132
Umsetzungsrate	%	14	12	27	4

Betriebshof Gebäude, Fahrzeuge, Werkzeuge		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	350	1.214	1.705	1.329
Umsetzung	T€	214	574	137	584
Umsetzungsrate	%	61	47	8	44

Abwassersammelanlagen		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	5.500	6.649	6.842	5.485
Umsetzung	T€	2.715	2.703	1.176	3.497
Umsetzungsrate	%	49	41	17	64

Verwaltungsgebäude und Wohnhaus Betriebs- und Geschäftsausstattung		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	250	249	439	339
Umsetzung	T€	138	41	64	116
Umsetzungsrate	%	55	16	15	34

Speyerdorfer Straße 181		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	2.700	950	0	0
Umsetzung	T€	1.334	286	0	0
Umsetzungsrate	%	49	30	0	0

Abwasser gesamt		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	12.600	11.790	12.202	10.084
Umsetzung	T€	3.851	3.733	2.307	4.213
Umsetzungsrate	%	31	32	19	42

Übergeordnete Kosten werden 60 / 40 zwischen Abwasser und Abfall aufgeteilt. Die Investitionen für das Verwaltungsgebäude finden sich daher anteilig in beiden Aufstellungen.

2.3 Betriebszweig Abfall

2.3.1 Investitionen

Die Diskrepanz zwischen Mittel im Wirtschaftsplan und der tatsächlichen Umsetzung (siehe Tabelle) erklärt sich analog zu der Systematik im Betriebszweig Abwasserbehandlung / Abwasserbeseitigung. Auch hier gilt, nur Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres eingestellt sind, können auch im Wirtschaftsjahr umgesetzt werden und somit auch zu einem Mittelabfluss führen.

Wertstoffhof		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	467	767	769	1.116
Umsetzung	T€	24	489	203	842
Umsetzungsrate	%	5	64	26	75

Verwaltungsgebäude Betriebs- und Geschäftsausstattung		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	60	34	32	39
Umsetzung	T€	58	32	10	37
Umsetzungsrate	%	97	94	31	95

Speyerdorfer Straße 181		2025	2024	2023	2022
Mittel im Wirtschaftsplan	T€	5.246	1.250	0	0
Umsetzung	T€	2.334	54	0	0
Umsetzungsrate	%	44	4	0	0

Übergeordnete Kosten werden 60 / 40 zwischen Abwasser und Abfall aufgeteilt. Die Investitionen für das Verwaltungsgebäude finden sich daher anteilig in beiden Aufstellungen.

2.3.2 Preisentwicklung beim Altpapier

Preisentwicklung Altpapier		2025	2024	2023	2022
Erlöse	T€	850	413	292	692
Ausgaben	T€	623	448	617	419
Gewinn / Verlust	T€	227	-35	-325	273
Tonnenpreis Erlöse	€/Mg	104,38	110,56	67,77	151,45

Die Erlöse des Jahres 2025 enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 452 T€ aus der nachträglichen Abrechnung von Mitbenutzungsentgelten für die Altpapiersammlung. Dabei handelt es sich um Erträge, die wirtschaftlich den Vorjahren zuzurechnen sind, aufgrund des Abschlusses der Verhandlungen mit den dualen Systemen jedoch erst im Jahr 2025 ertragswirksam wurden. Dadurch fallen die Erlöse des Jahres 2025 entsprechend höher aus, während die Erlöse der Vorjahre die betreffenden Erträge noch nicht enthalten. Ein unmittelbarer Vergleich der ausgewiesenen Erlöse zwischen den einzelnen Jahren ist daher nur eingeschränkt möglich. Bereinigt um den Sondereffekt aus der Abrechnung des Mitbenutzerentgeltes hätte der Bereich Altpapier 2025 erneut einen Verlust ausgewiesen.

2.3.3 Störstoffe im Bioabfall

Seit dem 1. Mai 2025 gelten mit der novellierten Bioabfallverordnung verschärfte Anforderungen an die Qualität des Bioabfalls. Bezogen auf die Gesamtmasse darf der Bioabfall höchstens 3 Masseprozent Fremdstoffe enthalten, wobei für Kunststoffe ein spezieller Grenzwert von maximal 1 Masseprozent der Gesamtmasse gilt.

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte besteht das Risiko, dass Bioabfallchargen von der Verwertungsanlage zurückgewiesen und kostenintensiv nachsortiert oder als Restabfall entsorgt werden müssen.

Der ESN beteiligt sich bereits seit Januar 2022 über die Mitgliedschaft in der GML an der Kampagne #wirfürBio, um die Bürgerinnen und Bürger für eine sortenreine Bioabfallsammlung zu sensibilisieren. Gleichwohl zeigen Sortieranaysen, dass im Stadtgebiet Neustadt wiederholt erhöhte Störstoffanteile festgestellt wurden, die teilweise an der Grenze zur Abweisung lagen. Daraus ergibt sich für den Eigenbetrieb ein erhöhter Kontroll- und Handlungsbedarf.

Eine rein manuelle Kontrolle der Biotonnen wäre mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden und nicht bei jeder Leerung umsetzbar. Daher ist die Durchführung eines Pilotprojekts zur KI-gestützten Störstoffdetektion vorgesehen. Das geplante System erkennt mithilfe von Kamertechnik und künstlicher Intelligenz Störstoffe bereits während des Ladevorgangs. Wird eine Fehlbefüllung festgestellt, kann der Ladevorgang gestoppt werden. Der Bioabfall verbleibt in der Tonne und der betroffene Haushalt erhält einen Hinweis zur Nachsortierung. Ziel des Pilotprojektes ist es, die Qualität des Bioabfalls zu verbessern, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen und das Risiko kostenintensiver Nachsortierungen oder Entsorgungen als Restabfall zu verringern. Zugleich ermöglicht die technische Lösung eine kontinuierliche und objektive Kontrolle ohne zusätzlichen flächendeckenden Personaleinsatz.

3 Prognose, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

3.1 Betriebsstätten

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, erfüllt der bestehende Wertstoffhof des ESN nicht mehr die Anforderungen an eine moderne Entsorgungsanlage. Die ursprünglich als Restabfallumschlagsanlage errichtete Anlage wurde über die Jahre an zusätzliche Aufgaben angepasst und erweitert, stößt aufgrund der begrenzten Flächen jedoch zunehmend an ihre betrieblichen Grenzen. Erforderliche Erweiterungen sowie Anpassungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verkehrsführung und Kundenfreundlichkeit lassen sich am bisherigen Standort nicht mehr ausreichend umsetzen. Eine Vergrößerung der Betriebsfläche am aktuellen Standort konnte nicht realisiert werden.

Auch das Verwaltungsgebäude in der Talstraße 148 bietet dem ESN keine langfristig tragfähige Perspektive mehr. Die vorhandenen Flächen sind nicht mehr ausreichend für alle Mitarbeitenden; einzelne Arbeitsplätze wurden bereits auf andere Betriebsstätten ausgelagert. Zudem bestehen bauliche und brandschutztechnische Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Dachgeschosses.

Der ESN verfolgt daher das Ziel, Verwaltung und Wertstoffhof perspektivisch an einem neuen Standort zusammenzuführen. Mit dem Erwerb des Grundstücks Speyerdorfer Straße 181 im Jahr 2025 wurde hierfür eine wesentliche Grundlage geschaffen. Im Berichtsjahr lag der Fokus insbesondere auf den weiteren fachlichen und rechtlichen Vorprüfungen zur Nutzung des Standorts.

Da das Grundstück am Rand der erweiterten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ordenswald liegt, ist für die mögliche Errichtung eines Wertstoffhofs bzw. Abfallwirtschaftszentrums eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Trinkwasser- und Grundwasserschutzes erforderlich. Hierzu wurde eine fachgutachterliche Gefährdungsabschätzung erstellt, die sowohl die Bauphase als auch den späteren Betrieb betrachtet. Untersucht werden insbesondere mögliche Gefährdungspotenziale durch wassergefährdende Stoffe, Abfalllagerung, Umschlagvorgänge, Havarien sowie Niederschlags- und Sickerwasser. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die weitere Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden.

Parallel wurde die Vorbereitung der künftigen Verwaltungsnutzung des vorhandenen Betriebsgebäudes auf dem Grundstück fortgeführt. Für den geplanten Umbau ist ein Architektenwettbewerb vorgesehen, der durch das Büro Thiele³ fachlich begleitet wird. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf der Erarbeitung und Abstimmung der Aufgabenstellung sowie des Auslobungstextes.

Die Standortentwicklung bleibt ein wesentliches strategisches Zukunftsprojekt des ESN. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf der Klärung der fachlichen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf der Vorbereitung der weiteren Planungsverfahren. Die mögliche Verlagerung des Wertstoffhofs an den Standort Speyerdorfer Straße 181 steht dabei am Beginn eines mehrstufigen Planungs-, Prüfungs- und Genehmigungsprozesses. Aufgrund der Lage im Bereich des Wasserschutzgebietes Ordenswald kommt der wasserrechtlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu. Nach derzeitigem Stand ist von einem längerfristigen fachbehördlichen Abstimmungs- und Prüfprozess auszugehen.

3.2 Deponien / LGS

Die Abschlussrekultivierung des Deponieabschnitts Haidmühle wurde abgeschlossen. Die Abnahme durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erfolgte am 02.06.2025. Das Gelände ist für eine Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau 2028 vorgesehen und soll anschließend als Landschaftspark dauerhaft öffentlich genutzt werden.

Auch der Deponieabschnitt Maifischgraben wird in die Planungen zur Landesgartenschau einbezogen. Die Stilllegungsplanung für diesen Deponieabschnitt wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landesgartenschau sowie der vorgesehenen Nachfolgenutzung als Glampingplatz erstellt und inzwischen genehmigt. Damit wurden wesentliche planungs- und genehmigungsrechtliche Grundlagen für die künftige Nutzung der Fläche geschaffen.

Durch die vorgesehene Nutzung der ehemaligen Deponieflächen im Rahmen der Landesgartenschau und der anschließenden Nachfolgenutzungen als Landschaftspark und Glampingplatz ergeben sich besondere Anforderungen an die Abstimmung zwischen den deponierechtlichen Vorgaben, den gestalterischen und funktionalen Anforderungen der Landesgartenschau sowie den späteren Nutzungsinteressen. Die Maßnahmen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge müssen weiterhin den abfall- und deponierechtlichen Anforderungen entsprechen. Gleichzeitig sind die Schnittstellen zwischen dem ESN, der Stadt und weiteren Beteiligten so auszugestalten, dass Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Kostenfolgen eindeutig geregelt sind.

Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erstellt. Ziel ist es, die Nachfolgenutzung der Deponieflächen zu ermöglichen, ohne die deponierechtlichen Verpflichtungen des ESN zu beeinträchtigen oder den Eigenbetrieb gegenüber einer Stilllegung ohne Nutzung durch Dritte bzw. Nachfolgenutzung schlechter zu stellen. Die weitere Umsetzung erfordert auch künftig eine enge Abstimmung der Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf Bauabläufe, Nutzungsvorgaben, Unterhaltungspflichten und die spätere Deponienachsorge.

3.3 Personalgewinnung / Personalentwicklung:

Die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellte auch im Geschäftsjahr 2025 ein wesentliches Risiko für den ESN dar. Insbesondere die Besetzung technischer Stellen gestaltete sich weiterhin schwierig. Gegenüber den Vorjahren waren jedoch erste positive Entwicklungen erkennbar. So konnten einzelne vakante Stellen besetzt und der Personalbestand in mehreren Bereichen stabilisiert werden. Die Entwicklung der Besetzungsquoten in den einzelnen Berufsfeldern ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Der ESN begegnet den Herausforderungen des Arbeitsmarktes weiterhin durch eine gezielte Personalentwicklung. Beschäftigten werden bedarfsgerechte Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaß-

nahmen ermöglicht, sofern diese sowohl der individuellen Entwicklung als auch den langfristigen Anforderungen des Betriebes dienen. Hierzu zählen insbesondere die Qualifizierung von Fachkräften zu Meistern oder Technikern sowie die Ausbildung eigener Nachwuchskräfte. Ziel ist es, durch eigene Aus- und Weiterbildung dem steigenden Fachkräftebedarf langfristig begegnen zu können.

Nach dem Bilanzstichtag hat sich die Personalsituation insgesamt weiter verbessert. Mehrere Positionen konnten zwischenzeitlich erfolgreich besetzt werden. Darüber hinaus bestehen derzeit einzelne Vakanzen, deren Nachbesetzung aus organisatorischen Gründen zeitlich aufeinander abgestimmt wird. Hieraus kann jedoch nicht auf einen dauerhaft verminderten Personalbedarf geschlossen werden.

Unabhängig von dieser positiven Entwicklung bleibt die Personalgewinnung eines der wesentlichen strategischen Handlungsfelder des ESN. Der bundesweit anhaltende Fachkräftemangel, insbesondere in technischen Berufen, sowie die demografische Entwicklung werden den Wettbewerb um qualifiziertes Personal voraussichtlich weiter verschärfen. Hinzu kommt, dass beim ESN in den kommenden Jahren altersbedingt zahlreiche Beschäftigte aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass sich die derzeitige Entspannung der Personalsituation dauerhaft verfestigt. Vielmehr bleibt eine kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung sowie die konsequente Fortführung der Personalgewinnungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Die Entwicklung der tariflichen Rahmenbedingungen wird weiterhin beobachtet. Hinsichtlich eines möglichen Wechsels in den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die im Zusammenhang mit den Eingruppierungsregelungen erwarteten Entwicklungen bleiben abzuwarten.

3.3.1 offene Stellen nach Tätigkeit

Ingenieure	2025	2024	2023	2022
Stellen im Stellenplan	8,00	8,00	8,00	8,00
offene Stellen	2,73	2,50	2,50	2,00
Besetzungsquote	66%	69%	69%	75%

Meister / Techniker	2025	2024	2023	2022
Stellen im Stellenplan	11,00	11,00	11,00	11,00
offene Stellen	0,25	2,00	0,25	1,00
Besetzungsquote	98%	82%	98%	91%

Technische Fachkräfte	2025	2024	2023	2022
Stellen im Stellenplan	41,00	37,00	37,00	37,00
offene Stellen	5,00	4,00	6,50	5,00
Besetzungsquote	88%	89%	82%	86%

kaufmännische Fachkräfte Verwaltungsfachkräfte	2025	2024	2023	2022
Stellen im Stellenplan	20,75	21,75	21,75	21,75
offene Stellen	1,00	3,75	2,00	1,00
Besetzungsquote	95%	83%	91%	95%

Die Angaben in den Tabellen beziehen sich auf den 30.06.2025 und geben nicht den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes wieder.

3.4 Ausblick Gebühren- / Beitragsaufkommen

3.4.1 Betriebszweig Abfall

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebszweigs Abfallwirtschaft im Geschäftsjahr 2025 bildet die Grundlage für die Einschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und der daraus resultierenden Gebührenentwicklung.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Jahresüberschuss von 501.000 € erzielt. Damit lag das Ergebnis deutlich über dem im Wirtschaftsplan prognostizierten Jahresüberschuss von 105.000 €. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus der nachträglichen Abrechnung von Mitbenutzungsentgelten für die Altpapiersammlung in Höhe von rund 452.000 €. Diese Erträge betreffen wirtschaftlich Vorjahre, wurden aufgrund der erst im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossenen Verhandlungen mit den dualen Systemen jedoch erst im Berichtsjahr ertragswirksam. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Jahresüberschuss bei rund 50.000 € gelegen und damit leicht unter dem Planansatz. Der Jahresüberschuss wird als Gewinnvortrag in das Folgejahr übernommen und steht damit zur Deckung künftiger Jahresergebnisse zur Verfügung.

Nach dem Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2026 wird derzeit im Betriebszweig Abfall von einem Jahresverlust von rund 149.000 € ausgegangen. Der Verlust fällt damit voraussichtlich deutlich geringer aus als im Wirtschaftsplan 2026, der einen Fehlbetrag von 480.000 € vorsieht. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die derzeit höheren Erlöse aus der Vermarktung von Altpapier. Diese Entwicklung ist jedoch marktbedingt und unterliegt den Schwankungen des Altpapiermarktes.

Die gegenüber der Planung verbesserte Ergebnisprognose ändert jedoch nichts daran, dass mittelfristig mit steigenden Aufwendungen in der Abfallwirtschaft zu rechnen ist. Insbesondere die Neuvergabe der Sammel- und Transportleistungen ab dem Jahr 2027 wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung im Logistik- und Entsorgungsmarkt voraussichtlich zu höheren Kosten führen. Darüber hinaus ist infolge der verschärften gesetzlichen Anforderungen an die Bioabfallsammlung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Störstoffanteile, mit zusätzlichen Aufwendungen bei Sammlung und Verwertung zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Anpassung der Abfallgebühren mittelfristig erforderlich sein wird, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Stabilität des Betriebszweigs Abfallwirtschaft sicherzustellen.

3.4.2 Betriebszweig Abwasserbehandlung / Abwasserbeseitigung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebszweigs Abwasserwirtschaft im Geschäftsjahr 2025 verdeutlicht die Notwendigkeit der zum 1. Januar 2026 erfolgten Anpassung der Schmutzwassergebühren und der wiederkehrenden Beiträge.

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Jahresfehlbetrag von 69.000 € erzielt. Gegenüber dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresüberschuss von 758.000 € stellt dies eine erhebliche Ergebnisabweichung dar. Wesentliche Ursache hierfür war, dass die im Wirtschaftsplan unterstellte Anpassung der Schmutzwassergebühren und der wiederkehrenden Beiträge erst zum 1. Januar 2026 in Kraft trat. Die hieraus erwarteten Mehrerträge standen im Geschäftsjahr 2025 daher noch nicht zur Verfügung.

Bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2022 wird die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegte kalkulatorische Mindestverzinsung nach dem Kommunalabgabengesetz nicht mehr erreicht. Dadurch werden die Möglichkeiten eingeschränkt, die für den langfristigen Werterhalt und die Erneuerung der abwassertechnischen Anlagen erforderlichen finanziellen Mittel aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Der rückläufige Ergebnistrend der vergangenen Jahre machte daher eine Anpassung der Gebühren und Beiträge erforderlich.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurden die Schmutzwassergebühren sowie die wiederkehrenden Beiträge entsprechend angepasst. Nach dem Zwischenbericht für das Wirtschaftsjahr 2026 wird derzeit ein Jahresüberschuss von rund 756.000 € erwartet und damit ein Ergebnis, das nahezu dem Planansatz von 778.000 € entspricht. Die Entwicklung zeigt, dass die Gebühren- und Beitragsanpassung grundsätzlich geeignet ist, den rückläufigen Ergebnistrend der vergangenen Jahre zu stoppen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebszweigs wieder zu verbessern.

Gleichwohl besteht weiterhin die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung aufmerksam zu beobachten. Steigende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie der anhaltend hohe Investitionsbedarf zur Erhaltung und Modernisierung der abwassertechnischen Anlagen können künftig erneuten Anpassungsbedarf bei Gebühren und Beiträgen nach sich ziehen. Ziel bleibt es, die dauerhafte Finanzierung einer leistungsfähigen, rechtskonformen und wirtschaftlich tragfähigen Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

4 Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden.

5 Spezialgesetzliche Angabepflichten

Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wirtschaftlichen Anlagen haben sich neben den bereits genannten Sachverhalten nicht ergeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.08.2026



Hans-Jörg Salat

Werkleiter

Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN), Neustadt an der Weinstraße

Fragenkatalog für das Geschäftsjahr 2025

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Kapitelübersicht

- I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
- II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
- III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
- IV. Vermögens- und Finanzlage
- V. Ertragslage

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**
 - 1. Die Zuständigkeit der Organe Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister, Beigeordneter und Werkleitung sind durch die Betriebssatzung geregelt.

2. Für den Stadtrat und den Werkausschuss existieren Geschäftsordnungen, in denen im Wesentlichen der Sitzungsablauf sowie die Form der Abstimmungen geregelt sind. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist nicht notwendig, da die Gesamtverantwortung bei einem Werkleiter liegt.
3. Die Zuständigkeiten-Regelung zwischen den Organen des Eigenbetriebes entspricht den Erfordernissen. Sie sorgen für eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Weitere Geschäftsanweisungen liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Tätigkeit dUnternehmens entsprechen die gleichbleibenden Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

4. Der Stadtrat beschäftigte sich in 2025 in vier seiner Sitzungen mit Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung.
5. Im Wirtschaftsjahr 2025 haben fünf Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen werden aussagekräftige Niederschriften erstellt, die uns zur Einsichtnahme vorlagen.

c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

6. Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

- d. **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

7. Die Bezüge der Werkleitung und des Werkausschusses sind im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind darin nicht enthalten.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

8. Für den Eigenbetrieb liegt ein Organisationsplan vor.

- b. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

9. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

10. Neben den Regelungen der Betriebssatzung gibt es eine weitere schriftliche Korruptionsrichtlinie. Diese wird jährlich durch den Abteilungsleiter Finanzen im Rahmen einer Schulung vermittelt und dokumentiert.

11. Diese Korruptionsprävention stützt sich auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2024.

d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

12. Die Auftragsvergabe ist in der Dienstanweisung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 20.06.2023 sowie durch Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13.03.2025 geregelt.

13. Die Dienstanweisungen werden nach den Erkenntnissen unserer Prüfung eingehalten.

e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

14. Die Vertragsdokumentation erfolgt beim Rechnungswesen. Den jeweiligen Sachbearbeitern wird eine Vertragskopie zur Verfügung gestellt. Die Vertragsdokumentation erfolgt vollständig, geordnet und zeitnah. Im Jahr 2019 wurde ein zusätzliches Modul zum bestehen-

den Kis Programm angeschafft. Es ist ein digitalisiertes Vertragsprogramm. Diese Pflege erfolgt beim Rechnungswesen. Es wurde ein Vertrag über die Weitergabe der Trinkwasser-Verbrauchszahlen zum Zwecke der Veranlagung der Schmutzwassergebühren mit der Stadtwerke GmbH abgeschlossen.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

15. Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat ein Abwasserbeseitigungskonzept in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro für die langfristige Sicherstellung der Abwasserbeseitigung aufgestellt. Dieses Konzept wird jährlich überarbeitet und fortgeschrieben.

16. Am 16.12.2025 wurde ein neues Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) durch den Stadtrat verabschiedet.

17. Ansonsten werden die gesetzlich vorgesehenen Wirtschaftspläne erstellt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

18. Die Werkleitung des Eigenbetriebs betreibt eine laufende Kontrolle der Planansätze.

19. Für jede Maßnahme des Anlagevermögens und für alle Budgets im Aufwandsbereich können Verfügungen nur vorgenommen werden, solange der Planansatz noch nicht ausgeschöpft ist. Hierdurch fallen Planüberschreitungen unverzüglich auf und es wird - soweit erforderlich - eine Planfortschreibung in Form eines Nachtragswirtschaftsplans bzw. Zwischenberichts in den Werkausschuss eingebracht. Anderweitig werden - im Falle gegenseitiger Deckungsfähigkeit - Planansätze umgeschichtet und nur eine entsprechende Information für den Werkausschuss vorbereitet.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

20. Die Finanzbuchhaltung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt. Die Finanzbuchhaltung wird ergänzt durch eine Anlagenbuchhaltung, die in die Finanzbuchhaltung integriert ist.

21. Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass der Buchungsvorgang systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet wird.

22. Die Rechnungslegung wird durch eine Kosten- und Leistungsrechnung, betriebliche Statistiken, Planungsrechnungen und ein geographisches Informationssystem unterstützt.

23. Das Rechnungswesen ist in der Abteilung Finanzen organisiert und mit 4 Personen besetzt.

24. Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Das Rechnungswesen betreibt ein elektronisches Rechnungseingangsbuch und erfasst die Rechnungen elektronisch in der Finanzsoftware. Aufgrund der elektronischen Übertragung vom Wertstoffhof zum Rechnungswesen ist sichergestellt, dass alle Direktanlieferungen erfasst und auch festgesetzt und eingezogen werden.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

25. Die laufende Liquiditätskontrolle wird durch die Leiterin des Rechnungswesens - Abteilung Finanzen vorgenommen. Dabei erfolgt kurzfristig eine Gegenüberstellung der liquiden Mittel und der erwarteten Einnahmen der nächsten vier Wochen mit den erwarteten Ausgaben derselben Periode.

26. Nicht benötigte Mittel werden nach Abzug eines Sockelbetrages in Festgeldern angelegt.

e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

27. Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

28. Die Gebühren für die Regelabfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen werden durch den ESN mit gesondertem Bescheid veranlagt. Die Veranlagung von Direktanlieferungen an der Müllumschlaganlage erfolgt durch die Verwaltung des ESN.

29. Die jährliche Abrechnung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage des durch Zählerablesung der Stadtwerke festgestellten Frischwasserbezuges. Im laufenden Jahr werden viermal Abschläge aufgrund der Vorjahresabrechnungen erhoben.

30. Die wiederkehrenden Beiträge und die Abfallgebühren werden von der Verwaltung des ESN veranlagt und es werden viermal Abschläge aufgrund der Vorjahresabrechnungen erhoben.

31. Die einmaligen Beiträge werden veranlagt und zeitnah abgerechnet.

g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

32. Aufgaben des internen Controllings im betriebswirtschaftlichen Bereich werden von der Leiterin Rechnungswesen Frau Minges wahrgenommen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes.

33. Mit der Überwachung des technischen Bereiches des Wertstoffhofes ist Herr Schmalz (Wertstoffhofleiter) betraut. Als Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft, ist Herr Blaufuß für die Abfallentsorgung und der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollen betraut. Für den Bereich Abwasserbeseitigung ist Herr Klingelhöfer Abteilungsleiter Abwasserwirtschaft für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollen und technischen Vorgaben verantwortlich.

h. Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

34. Die Überwachung der gehaltenen Beteiligung an der GML Ludwigshafen wird durch die Ver-

tretung des ESN im Aufsichtsrat der GML durch den zuständigen Beigeordneten der Stadt wahrgenommen. Tochterunternehmen bestehen nicht.

Bei der KKR ist die Stadt Mitgesellschafter. Die Vertretung im Aufsichtsrat erfolgt im Auftrag der Stadt Neustadt.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a. **Hat die Geschäfts-Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

35. Die Werkleitung hat die notwendigen Maßnahmen im Sinne eines Risikofrüherkennungssystems in einem Risikohandbuch niedergelegt. Durch die im Risikohandbuch festgelegten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten wird sichergestellt, dass die Risiken frühzeitig erkannt und Informationen an die Aufsichtsorgane weitergegeben werden.

36. Im kaufmännischen Bereich orientieren sich die Frühwarnsignale insbesondere an der Überwachung der Plan- / Ist-Abweichungen bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes. Die Überwachung der Risiken Illiquidität und Überschuldung liegt im Zuständigkeitsbereich des betrieblichen Rechnungswesens.

37. Im technischen Bereich orientieren sich die Frühwarnsignale insbesondere an der Überwachung und Kontrolle der Abwassereinrichtungen sowie im Abfallentsorgungsbereich an der Überwachung der Risiken aus der ehemaligen Deponie Haidmühle und Maifischgraben. Im Rahmen der Sanierung Haidmühle wurden in größeren Mengen neue Abfälle entsorgt.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

38. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Einsichten ist grundsätzlich die Überwachung und Identifizierung von Geschäftsrisiken sichergestellt.

39. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

40. Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems liegt in der Form eines Risikohandbuches vor. Die Beachtung und Durchführung der festgelegten Maßnahmen wird durch die im Risikohandbuch festgelegten Zuständigkeiten und Berichtspflichten sichergestellt.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

41. Die im Rahmen der Einrichtung und Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems festgelegten Maßnahmen werden nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck laufend mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5:**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a. **Hat die Geschäfts-Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von andere Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

42. Derartige Finanzierungsinstrumente werden vom Eigenbetrieb nicht eingesetzt und derartige Geschäfte nicht getätigt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6:**Interne Revision**

- a. **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

43. Es besteht keine interne Revision.

44. Aufgaben der Innenrevision werden teilweise vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt wahrgenommen.

b. Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

45. Das mit der Wahrnehmung von Aufgaben der internen Revision betraute Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist nicht in die Struktur des ESN eingebunden. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht insofern nicht.

c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

46. Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes erstrecken sich insbesondere auf die Auftragsvergaben, auf den über die Stadtkasse abgewickelten Zahlungsverkehr und auf das Ordnungswesen des Eigenbetriebs.

47. Im Berichtsjahr wurde über die oben genannten laufenden Tätigkeiten eine interne Kassenprüfung für den Müllsackverkauf durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

48. Weiterhin wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die Abwicklung der Bareinnahmen auf dem Wertstoffhof überprüft.

- d. **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

49. Eine solche Abstimmung hat nicht stattgefunden.

- e. **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

50. Eine solche Prüfung hat nicht stattgefunden.

- f. **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

51. Vergleiche Position 50.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

52. Die Zustimmung der Überwachungsorgane wurde im Rahmen der Regelungen der Betriebsatzung eingeholt.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

53. Den Mitgliedern der Werkleitung oder des Werkausschusses wurden keine Kredite gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

54. Solche Maßnahmen haben wir nicht festgestellt. Zerlegungen in Teilmaßnahmen wurden nicht vorgenommen.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

55. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte oder Maßnahmen bekanntgeworden, die nicht im Einklang mit den obigen Feststellungen stehen.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

56. In dem Abfallwirtschaftskonzept und im Abwasserbeseitigungskonzept werden die durchzuführenden Investitionen grundsätzlich festgelegt.

57. Bevor die Investitionen in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden, erfolgen Detailplanungen zur Ausführung, technischen Umsetzung und Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Bei größeren Maßnahmen werden Ingenieurbüros und sachverständige Dritte in die Planungen und Entscheidungsfindung mit einbezogen. Es werden durchaus Maßnahmen durchgeführt, die notwendig aber nicht rentabel sind insbesondere zur Erhaltung eines rechtskonformen Betriebs.

58. Die Finanzierung der Investitionen ist außerdem Bestandteil der Vermögens- und Finanzplanung des Wirtschaftsplanes.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

59. Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte getätigt.

- c. **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

60. Die Überwachung der Investitionen erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich. Abweichungen werden im Rahmen des Plan- / Ist-Vergleiches bei der Wirtschaftsplan abwicklung untersucht.

- d. **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

61. Zu den Überschreitungen im Investitionsplan waren übertragene und nicht ausgeschöpfte Planansätze des Vorjahres vorhanden. Überplanmäßige Ausgaben lagen keine vor.

- e. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

62. Solche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelnungen

- a. **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

63. Eindeutige Verstöße haben wir nicht festgestellt.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

64. Soweit die Vergaberichtlinien nicht anwendbar sind, werden i. d. R. verschiedene Konkurrenzangebote eingeholt. Kleinere Aufträge bzw. sehr dringende Aufträge werden ohne vorherige Einholung von Angeboten an Unternehmen vergeben, mit denen bereits geschäftliche Beziehungen bestehen.

65. Der Eigenbetrieb ist nicht in einem Konzernverbund einbezogen.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

66. Dem Werkausschuss werden im Rahmen seiner Sitzung regelmäßig ausführliche Sachstandsberichte zu den wichtigen Entwicklungen des Eigenbetriebs durch die Werkleitung vorgetragen.

67. Der Zwischenbericht gemäß § 21 EigAnVO wurde dem Werkausschuss in seiner Sitzung am 04. September 2025 vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

68. Die für uns in den Protokollen der Sitzungen ersichtlichen Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebs. Strukturänderungen lagen nicht vor.

69. Die Sachstandsberichte zu anderen wichtigen Fragen des ESN, insbesondere zu Genehmigungen und Konzeptionen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung stehen nach unserer Einschätzung nicht im Widerspruch zu den tatsächlichen Entwicklungen in diesen Bereichen.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

70. Der Werkausschuss ist, in den Sitzungen des Jahres 2025 nach unserem aus der Kenntnis nach Ablauf des Jahres gewonnenen Eindrucks, zeitnah unterrichtet worden. Über risikoreiche Entwicklungen wurde der Werkausschuss zeitnah und nach unserer Beurteilung umfassend informiert.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

71. Angesichts der Größe der Einrichtung werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

72. Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

- f. **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

73. Es besteht Versicherungsschutz über die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

- g. **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

74. Bei unserer Prüfung sind uns keine Interessenskonflikte bekannt geworden, die gemeldet worden sind.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11 :

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

75. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b. **Sind Bestände auffallend hoch oder nieder?**

76. Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

77. Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12 :

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionspflichten finanziert werden?

78. Das Anlagevermögen des Eigenbetriebs ist zu 100 % im Wirtschaftsjahr durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert.

79. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich der Empfangenen Ertragszuschüsse zum 31. Dezember 2025 beträgt 78,78 %.

80. Die benötigten Mittel können vollständig aus eigener Kraft erwirtschaftet werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

81. Ein Konzern liegt nicht vor.

- c. **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

82. Zum 1. Januar 2025 hat der Betriebszweig Abwasserbeseitigung Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 8.135 erhalten. Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 803 erhalten, gleichzeitig wurden im Geschäftsjahr die Zuschüsse in Höhe von T€ 529 aufgelöst. Insgesamt betragen diese Mittel 16,00 % des Gesamtkapitals zum 31. Dezember 2025.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

83. Die Eigenkapitalausstattung gemessen am Gesamtvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 74,10 % beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 43,08 % beim Betriebszweig Abfallentsorgung. Mit einem Anteil von 16,00 % sind bei der Abwasserbeseitigung die Empfangenen Ertragszuschüsse eingerechnet. Die Eigenkapitalquote bezogen auf den Gesamt-ESN beläuft sich auf 78,78 % der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist branchenbezogen betrachtet als gut zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme entstehen dadurch nicht.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

84. Die Werkleitung wird dem Stadtrat vorschlagen die Jahresgewinne beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung und beim Betriebszweig Abfallentsorgung auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Regelungen zur Ergebnisverwendung der EigAnVO und steht nicht im Widerspruch zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

85. Das Betriebsergebnis des ESN in Höhe von T€ 432 setzt sich aus dem Betriebsergebnis des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von T€ -69 und dem Betriebsergebnis des Betriebszweiges Abfallentsorgung von T€ 501 zusammen.

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

86. Das Ergebnis ist entscheidend durch die nachträgliche Abrechnung von Mitbenutzungsentgelten für die Altpapiersammlung geprägt. Dabei handelt es sich um Erträge die wirtschaftlich den Vorjahren zuzurechnen sind jedoch erst durch Abschluss der Verhandlungen in 2025 ertragswirksam wurden.

- c. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

87. Ein Konzern liegt nicht vor. Der Leistungsaustausch mit dem Einrichtungsträger der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Für Leistungen von Bediensteten der Stadt wird ein prozentualer Kostenanteil über den Verwaltungs-kostenbeitrag abgerechnet.

88. Leistungen von Mitarbeitern des ESN an die Stadt werden über kostendeckende Stundensätze abgerechnet. Für die Entwässerung der Stadtstraßen werden die im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Ist-Kosten im Folgejahr in den Haushalt der Stadt übernommen.

- d. **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

89. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

90. Liegt nicht vor.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

91. Liegt nicht vor.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

92. Liegt nicht vor.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

93. Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind zurzeit nicht notwendig.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024, in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Werkleiters und des Stadtrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024, und der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und

Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungs-

urteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Landau, den 27. August 2026



HWS INTEGRAL-TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marcus Spanrunft
Wirtschaftsprüfer

Marcus Spanrunft
Zertifikatsinhaber:
CN=Marcus Spanrunft
C=DE

Zertifikatsaussteller:
CN=D-TRUST CA 3-21-1 2021
C=DE
O=D-Trust GmbH

Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN), Neustadt an der Weinstraße

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

A. Rechtliche Grundlagen

A.1 Betriebssatzung

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.1994 aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) erstmalig eine Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße beschlossen, die zum 1.1.1995 in Kraft getreten ist. Mit der Betriebssatzung wurden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung zu einem Eigenbetrieb gem. § 86 Abs. 2 Satz 1 GemO und § 9 EigAnVO verbunden.

Die derzeit gültige Betriebssatzung wurde am 17. Dezember 2020 verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- a) Abwasser von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Dazu gehört auch der Klärschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassergruben
- b) Abfälle, die im Stadtgebiet angefallen sind, zu entsorgen sowie die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu informieren und zu beraten.

Gem. § 2 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital

Stammkapital	5.624.210,69
davon für die Abwasserbeseitigung	5.112.918,81
davon für die Abfallentsorgung	511.291,88

Darüber hinaus enthält die Betriebssatzung nähere Bestimmungen über die Stellung und Aufgaben des Stadtrates (§ 3), des Werkausschusses (§ 4), des für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten und des Oberbürgermeisters (§ 5), sowie der Werkleitung (§ 6), ferner zum Wirtschaftspland (§ 7) und zur Kassenführung (§ 8).

Organe des Eigenbetriebs sind der Stadtrat, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister, der Beigeordnete des Geschäftsbereichs der Stadt (Dezernent) und die Werkleitung.

A.2 Rechtliche Verhältnisse

A.2.1 Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Allgemeine Entwässerungssatzung

Im Berichtsjahr war die Allgemeine Entwässerungssatzung (AllgE) vom 17. April 2001 in Kraft.

b) Abwasserentgeltsatzung

Im Berichtsjahr war die Abwasserentgeltsatzung (AES) vom 17. April 2001 in Kraft.

c) Satzung über die Festsetzung der Betrags- und Gebührensätze

Im Berichtsjahr war die Satzung über die Festsetzung der Beitrags- und Gebührensätze vom 17. Dezember 2020 in Kraft, die ab dem 1.1.2021 wirksam wurde.

Es wurden Änderungen der § 1 Buchstabe A) (Schmutzwasserbeseitigung), Buchstabe C) klein a (Entsorgung Fäkalschlamm und Grubenabwasser) und klein b (landwirtschaftliche Betriebe) und § 6 (Finanzierung des laufenden Kostenanteils Weinbau an der Reinigung) vorgenommen.

A.2.2 Betriebszweig Abfallentsorgung

- a) Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße – Abfallwirtschaftssatzung –

Im Jahr 2024 galt die neue Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt. Sie wurde am 19. Dezember 2023 vom Stadtrat beschlossen und trat am 01. Januar 2024 in Kraft.

- b) Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung.

Im Berichtsjahr war die Satzung vom 22. Dezember 2015 in Kraft.

A.3 Wichtige Verträge

A.3.1 Betriebszweig Abwasserbeseitigung

- a) Vertrag über die Weitergabe der Trinkwasser-Verbrauchszahlen zum Zwecke der Veranlagung der Schmutzwassergebühren mit den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH vom 26. Februar 2007

Mit Übernahme der Festsetzung der Schmutzwassergebühren durch den ESN werden diesem von den Stadtwerken die notwendigen Verbrauchsdaten überlassen.

Der ESN zahlt den Stadtwerken für die Leistung eine Pauschale in Höhe von EUR 46.218,49 zuzüglich Umsatzsteuer.

Vertragsbeginn war der 01. Januar 2007.

b) Klärschlamm Entsorgung

Mit der Firma VK Kommunal wurde mit Datum vom 01.06.2019 ein Vertrag über die ordnungsgemäße Entsorgung des auf dem Zentralklärwirk anfallenden entwässerten Klärschlamm zur thermischen Verwertung geschlossen. Der für das Wirtschaftsjahr 2025 aktuelle Preis beträgt EUR 108,10 zuzüglich Umsatzsteuer.

Gleichzeitig erfolgte der Beitritt zur KKR AÖR zum 01.06.2019. Vertragsgegenstand ist der Abtransport der in der Abwasserbehandlungsanlage Neustadt anfallenden Klärschlämme in die TVM-Anlage und deren dortiger Verwertung.

A.3.2 Betriebszweig Abfallentsorgung

a) Vertrag mit der Becker Entsorgungs-GmbH, Mühlweg 10, 67105 Schifferstadt, über die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Papier

Der Vertrag datiert vom 12. August 2022 hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2028. Er beinhaltet eine einseitige Verlängerungsklausel bis zum 31. Dezember 2029. Die Verlängerungsoption muss vom ESN spätestens bis zum 30. Juni 2028 ausgeübt werden. Die Kosten haben sich gegenüber dem bisherigen Vertrag aus dem Jahr 2015 um ca. 43 % erhöht.

- b) Vertrag mit der Duales System Deutschland AG, Köln, über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung

Der Vertrag datiert vom 02. August 2004 und hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2009 und verlängert sich jeweils um 3 Jahre. Der ESN erhält daraus ein pauschales Gesamtentgelt in Höhe von 0,27 EUR/Einwohner und Jahr anteilig von den „Dualen Systemen“.

Der Vertrag enthält daneben auch eine Abstimmungsvereinbarung, in der die Art- und Weise der Erfassung (Abfuhrhythmen, Erfassungssystemen - Sack/Tonne -) von Verpackungsabfällen im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße geregelt ist. Ferner enthält Sie eine zusätzliche Regelung über den Anteil von Verpackungsabfällen aus Papier- und Kartonage. Während der Hauptteil der Abstimmungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2025 lief, waren die zusätzlichen Regelungen noch in der Verhandlungsphase. Am 25.02.2026 erfolgte eine Vertragsverlängerung vom 01.01.2026-31.12.2028.

- c) Beteiligung an der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein

Mit Konsortialvertrag vom 21. Oktober 1985 vereinbarten die Städte Ludwigshafen am Rhein, Mannheim, Speyer, Frankenthal, Neustadt an der Weinstraße und Worms sowie die Landkreise Ludwigshafen am Rhein und Bad Dürkheim zum Zwecke einer energetischen Verwertung von Abfällen, der Verwertung von Sekundärrohstoffen aus Abfällen sowie der Beseitigung der nichtverwertbaren Abfallmengen, eine Kapitalgesellschaft zu gründen. Die Gemeinnützige Müllheizkraftwerks-GmbH, Ludwigshafen am Rhein, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Oktober 1985 gegründet. Der Landkreis Alzey-Worms ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der GML vom 18. Juli 2003 als neuer Gesellschafter in die GML aufgenommen worden. Gleichzeitig wurde eine Kapitalerhöhung um 51.200 EUR auf 819.200 EUR beschlossen. Die zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der GML vom 11. Dezember 2014 als neuer Gesellschafter in die GML aufgenommen worden. Gleichzeitig wurde eine Kapitalerhöhung um 51.200 EUR auf

870.400 EUR beschlossen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält damit weiterhin 51.200 EUR am Stammkapital der Gesellschaft.

Die ZAK, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim sowie die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Worms (nunmehr Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms), Frankenthal/Pfalz und Neustadt an der Weinstraße (nachfolgend: GML-Kommunen) haben am 27.11./04.12./10.12./14.12. und 15.12.2020 eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) geschlossen. Dem vorausgegangen war im Jahr 2012 der Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2012). Mit dieser Zweckvereinbarung wurde die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle der GML-Kommunen mit delegierender Wirkung ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen. Im Jahr 2014 erfolgte die Erweiterung dieser Zweckvereinbarung. Mit dieser Erweiterung wurde geregelt, dass die ZAK die ihr aufgrund der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angedienten Bioabfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Im Jahr 2020 erfolgt sodann die Zusammenführung der Zweckvereinbarung und der Erweiterung der Zweckvereinbarung zu der einheitlichen Zweckvereinbarung Bioabfall 2020.

Die vorgenannte Zweckvereinbarung erfährt ihre erste Änderung zum 1. Januar 2025 mit einer Laufzeit bis 31.12.2040.

d) Restabfallsammlungsvertrag Firma PreZero

Nach einer europaweiten Ausschreibung im Jahr 2020 wurde mit der Firma PreZero Service Süd GmbH, Daimlerstraße 2, 75438 Knittelsheim ein Vertrag über die Sammlung und Beförderung von Restabfall im Entsorgungsbetrieb der Stadt Neustadt an der Weinstraße abgeschlossen.

Der Vertrag datiert vom 16. Juni 2020 und hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026. Er beinhaltet eine einseitige Verlängerungsklausel bis zum 31. Dezember 2027. Die Verlängerungsoption wurde in Anspruch genommen
Laufzeit bis zum 31.12.2027.

Die Kosten haben sich gegenüber dem bisherigen Vertrag aus dem Jahr 2013 um ca. 20 % erhöht. Die Erhöhung ab 2026 beträgt 11,45%.

e) Vertrag vom 24. Juni 2020 über die Sammlung von Sperrabfällen und Elektrogeräten auf Abruf im Entsorgungsgebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße zwischen ESN und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH.

Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 mit der Option des ESN um 1 Jahr zu verlängern bis zum 31. Dezember 2027. Die Verlängerungsoption wurde in Anspruch genommen
Laufzeit bis zum 31.12.2027

Durch die Preisgleitklausel haben sich die Preise zum 01.01.2025 um 4,64 % erhöht.

- f) Vertrag vom 30. Juni 2020 über die Sammlung von Bio- und Gartenabfällen im Entsorgungsgebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße zwischen ESN und der Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung.

Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 mit der Option des ESN um 1 Jahr zu verlängern bis zum 31. Dezember 2027. Die Verlängerungsoption wurde in Anspruch genommen Laufzeit bis zum 31.12.2027.

Durch die Preisgleitklausel haben sich die Preise zum 01.01.2025 um 7,06 % erhöht.

- g) Vertrag vom 25. November 2022 über die Erfassung, Transport, Verwertung und Entsorgung von Sonderabfall im Entsorgungsgebiet Neustadt an der Weinstraße zwischen ESN und der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG, Gerolsheimer Straße, 67258 Heßheim.

Nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2022 wurde ein Vertrag mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Der Vertrag datiert vom 25. November 2022.

Eine Vertragsverlängerung erfolgte am 21. März 2025 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Am 30.06.2026 wurde der Vertrag verlängert bis zum 31.12.2030.

A.4 Nutzungsvereinbarung

2028 findet in Neustadt an der Weinstraße die Landesgartenschau (LGS) statt. Es wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien geschlossen. Das wären die Stadt Neustadt an der Weinstraße (Überlasser), LGS 2027 Neustadt an der Weinstraße gGmbH (Nutzer) und dem Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (Betreiber) geschlossen. Der Überlasser ist bereit, dem Nutzer die von ihm gewünschten Flächen zur Verfügung zu stellen, wobei er Teile dieser Flächen von Dritten angemietet/angepachtet hat oder noch zu erwerben beabsichtigt. Der Nutzer soll die Betriebskosten nach den Regelungen dieses Vertrags tragen. Ein darüber hinausgehendes Entgelt ist grundsätzlich nicht geschuldet. Der ESN tritt diesem Vertrag insoweit bei, als die vertraglichen Regelungen die Deponien betreffen. Dem Nutzer ist bekannt, dass es sich bei den ESN-Grundstücken um die ehemaligen Deponien Haidmühle und Maifischgraben handelt. Die Deponien befinden sich in der Stilllegungsphase, sind allerdings noch nicht endgültig stillgelegt, so dass sie immer noch dem Regelungsregime des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV) unterliegen. Betreiber beider Deponien ist der ESN. Vertragsbeginn ist der 30.09.2024 und endet am 31.12.2028 (Vertragslaufzeit).

A.5 Versicherungsschutz

Wir weisen darauf hin, dass unser Prüfungsauftrag eine Überprüfung des Versicherungsschutzes auf seine Angemessenheit nicht vorsieht und empfehlen dies gegebenenfalls von einem Versicherungsexperten in regelmäßigen Abständen prüfen zu lassen.

A.6 Beschäftigte

Die Darstellung der Personalentwicklung erfolgt im Anhang.

B. Steuerliche Grundlagen

In den Betriebszweigen der Abwasserbeseitigung und der Abfallentsorgung führt die Stadt überwiegend eine hoheitliche Tätigkeit aus, die weder der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegt.

ESN betreibt zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 2 Nr. 2 KStG:

- Photovoltaik (Stromerzeugung)
- Abfallentsorgung (Gewerbemüll und Verwertung)

Die BgA sind nicht gleichartig und zwischen Ihnen liegt keine wirtschaftlich-technische Verflechtung vor. Es werden jeweils getrennte Gewinnermittlungen erstellt.

Mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die Stadt hat das Wahlrecht nach § 27 (22) UStG ausgeübt, so dass die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG erstmalig für Leistungen ab dem 01.01.2023 gilt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

Bei nachfolgenden Darstellungen in TEUR und in % kann es zu Rundungsdifferenzen zwischen der Summe der Einzelposten und den ausgewiesenen (Zwischen-) Summen aus Nachkommastellen in den kaufmännisch gerundeten Einzelpositionen kommen.

C.1 Bilanzaufbau, Liquidität und Finanzlage

C.1.1 Vermögensvergleich (konsolidiert)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und werden den entsprechenden Bilanzposten des Vorjahres gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und kurzfristig bzw. langfristig (Fälligkeit größer 1 Jahr) gebundenen Vermögen zugeordnet.

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	111	0,2	142	0,3	-31
Sachanlagen	56.951	96,1	52.563	95,3	+4.388
Finanzanlagen	52	0,1	52	0,1	0
Anlagevermögen	57.114	96,4	52.757	95,6	+4.357
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.964	3,3	1.313	2,4	+651
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	0	0,0	+0
Forderungen an den Einrichtungsträger	122	0,2	94	0,2	+28
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	540	1,0	-540
Liquide Mittel	1	0,0	1	0,0	+0
Umlaufvermögen	2.087	3,5	1.948	3,5	+139
Rechnungsabgrenzungsposten	47	0,1	460	0,8	-413
Summe Aktiva	59.248	100,0	55.165	100,0	+4.083

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Passiva					
Stammkapital	5.624	9,5	5.624	10,2	0
Rücklagen	23.547	39,7	23.547	42,7	0
Gewinnvortrag	8.660	14,6	7.331	13,3	+1.329
Jahresgewinn	432	0,7	1.329	2,4	-897
Bilanzielles Eigenkapital	38.263	64,6	37.831	68,6	+432
Empfangene Ertragszuschüsse	8.410	14,2	8.135	14,7	+275
Wirtschaftliches Eigenkapital	46.673	78,8	45.966	83,3	+707
Langfristige Rückstellungen	5.119	8,6	5.055	9,2	+64
Förderdarlehen	0	0,0	0	0,0	0
Langfristige Verbindlichkeiten					
Kreditinstituten	3.587	6,1	77	0,1	+3.510
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	405	0,7	338	0,6	+67
Langfristiges Fremdkapital	9.111	15,4	5.470	9,9	+3.641
Rückstellungen	624	1,1	573	1,0	+51
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.849	3,1	959	1,7	+890
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644	1,1	1.767	3,2	-1.123
Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	115	0,2	110	0,2	+5
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	52	0,1	74	0,1	-22
Übrige Verbindlichkeiten	180	0,3	246	0,4	-66
Kurzfristiges Fremdkapital	3.464	5,8	3.729	6,8	-265
Summe Passiva	59.248	100,0	55.165	100,0	+4.083

Zusammenfassung

Die wirtschaftlichen Eigenmittel, einschließlich der Ertragszuschüsse, betragen am Bilanzstichtag 78,78 % (VJ.83,32 %) der Bilanzsumme. Die Vermögenslage kann damit als gut bezeichnet werden. Die Finanzlage ist durch eine ausreichende kurzfristige Liquidität gekennzeichnet.

C.1.2 Vermögensvergleich Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	93	0,2	121	0,2	-28
Sachanlagen	50.619	96,3	48.332	95,3	+2.287
Anlagevermögen	50.712	96,5	48.453	95,6	+2.259
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.700	3,2	1.166	2,3	+534
Forderungen an den Einrichtungsträger	113	0,2	82	0,2	+31
Abfallentsorgung	0	0,0	0	0,0	0
Vermögensgegenstände	0	0,0	540	1,1	-540
Rechnungsabgrenzungsposten	36	0,1	450	0,9	-414
Umlaufvermögen	1.849	3,5	2.238	4,4	-389
Summe Aktiva	52.561	100,0	50.691	100,0	+1.870
Passiva					
Stammkapital	5.113	9,7	5.113	10,1	0
Rücklagen	17.249	32,8	17.249	34,0	0
Gewinnvortrag	8.244	15,7	7.677	15,1	+567
Jahresgewinn	-69	-0,1	567	1,1	-636
Bilanzielles Eigenkapital	30.537	58,1	30.606	60,4	-69
Empfangene Ertragszuschüsse	8.410	16,0	8.135	16,0	+275
Wirtschaftliches Eigenkapital	38.947	74,1	38.741	76,4	+206
Förderdarlehen	0	0,0	0	0,0	+0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.428	2,7	77	0,2	+1.351
Betriebszweig					
Abfallentsorgung	11.247	21,4	9.942	19,6	+1.305
Langfristiges Fremdkapital	12.675	24,1	10.019	19,8	+2.656
Rückstellungen	521	1,0	475	0,9	+46
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2	0,0	170	0,3	-168
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	387	0,7	1.203	2,4	-816
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	29	0,1	69	0,1	-40
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Betriebszweig Abfallentsorgung	-11.247	-21,4	-9.942	-19,6	-1.305
Verrechnungskonto Abfall	11.247	21,4	9.942	19,6	+1.305
Übrige Verbindlichkeiten	0	0,0	14	0,0	-14
Kurzfristiges Fremdkapital	939	1,8	1.931	3,8	-992
Summe Passiva	52.561	100,0	50.691	100,0	+1.870

C.1.3 Vermögensvergleich Betriebszweig Abfallentsorgung

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	18	0,1	21	0,1	-3
Sachanlagen	6.334	35,3	4.232	29,4	+2.102
Finanzanlagen	51	0,3	51	0,4	±0
Anlagevermögen	6.403	35,7	4.304	29,9	2.099
Langfristige Forderungen an den Betriebszweig Abwasserbeseitigung	11.247	62,7	9.942	69,0	+1.305
Langfristiges Umlaufvermögen	11.247	62,7	9.942	69,0	1.305
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	265	1,5	147	1,0	+118
Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0,0	0	0,0	0
Forderungen an den Einrichtungsträger	8	0,0	11	0,1	-3
Sonstige Forderungen an den Betriebszweig Abwasserbeseitigung	-11.247	-62,7	-9.942	-69,0	-1.305
Internes Verrechnungskonto	11.247	62,7	9.942	69,0	1.305
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	+0
Liquide Mittel	1	0,0	1	0,0	+0
Rechnungsabgrenzungsposten	10	0,1	10	0,1	+0
Kurzfristiges Umlaufvermögen	284	1,6	169	1,2	+115
Summe Aktiva	17.934	100,0	14.415	100,0	+3.519
Passiva					
Stammkapital	511	2,8	511	3,5	±0
Rücklagen	6.298	35,1	6.298	43,7	±0
Ergebnisvortrag	416	2,3	-346	-2,4	+762
Jahresgewinn	501	2,8	762	5,3	-261
Eigenkapital	7.726	43,1	7.225	50,1	+501
Langfristige Rückstellungen	5.119	28,5	5.055	35,1	64
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.160	12,0	0	0,0	±0
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	404	2,3	338	2,3	+66
Langfristiges Fremdkapital	7.683	42,8	5.393	37,4	+130
Rückstellungen	103	0,6	98	0,7	+5
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.847	10,3	788	5,5	+1.059
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257	1,4	564	3,9	-307
Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	115	0,6	110	0,8	+5
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	23	0,1	5	0,0	+18
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	0	0,0	0	0,0	0
Übrige Verbindlichkeiten	180	1,0	232	1,6	-52
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.525	14,1	1.797	12,5	+728
Summe Passiva	17.934	100,0	14.415	100,0	+3.519

C.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

C.2.1 Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	2025	2024
	T€	T€
Jahresergebnis	-69	+567
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.038	+2.867
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+46	-127
Erträge aus Auflösung und Abgang passivierter Ertragszuschüsse	-529	-507
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	+389	-1.146
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-870	643
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+2.005	+2.297
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+80	±0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanl. (ohne Zuschreibung)	-5.329	-3.174
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-47	-94
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.296	-3.268
Einzahlungen (+) von Empf. Ertragszuschüssen (ohne Zuschreibung)	+803	+109
Veränderung kurzfristige Dispokredite	0	0
Veränderung übriger der Finanzierungstätigkeit zuzuordnender Verbindlichkeiten	+1.351	-345
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+2.154	-236
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.137	-1.207
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-10.112	-8.905
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-11.249	-10.112

<u>Zusammensetzung Finanzmittelfonds</u>	2025	2024
	T€	T€
kurzfristige Forderungen (+)/Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten (-)	-2	-170
Verrechnungskonto Betriebszweig Abfallentsorgung	-11.247	-9.942
	-11.249	-10.112

C.2.2 Betriebszweig Abfallentsorgung

	2025	2024
	T€	T€
Jahresergebnis	+501	+762
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+318	+316
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+69	-353
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-115	+214
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-271	+73
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+502	+1.012
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+19	
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.420	-511
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-15	-9
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.416	-520
Veränderung kurzfristige Dispokredite		
Veränderung übriger der Finanzierungstätigkeit zuzuordnender Verbindlichkeiten	2.161	-243
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+2.161	-243
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+247	+249
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+9.154	+8.905
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+9.401	+9.154

<u>Zusammensetzung Finanzmittelfonds</u>	2025	2024
	T€	T€
Verrechnungskonto Betriebszweig Abwasserbeseitigung	+11.247	+9.942
kurzfristige Forderungen (+)/Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten (-)	-1.846	-788
	+9.401	+9.154

C.3 Ertragslage

Die Ertragslage des Eigenbetriebs Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße erläutern wir anhand der Gewinn- und Verlustrechnung.

C.3.1 Gesamtbetrieb (nach Konsolidierung)

	2025		2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	17.078	94,4	16.533	94,3	+545
Andere aktivierte Eigenleistungen	215	1,2	129	0,7	+86
Sonstige betriebliche Erträge	793	4,4	872	5,0	-79
Betriebsertrag	18.086	100,0	17.534	100,0	+552
Materialaufwand	7.210	39,9	6.887	39,3	+323
Personalaufwand	5.222	28,9	4.732	27,0	+490
Abschreibungen	3.356	18,6	3.183	18,2	+173
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.891	10,5	1.395	8,0	+496
Betriebsaufwand	17.679	97,7	16.197	92,4	+1.482
Zinserträge	53	0,3	23	0,1	+30
Zinsaufwendungen	19	0,1	20	0,1	-1
Finanzergebnis	34	1,8	3	0,0	+31
Steuern	9	0,0	11	0,1	-2
Betriebsergebnis	+432	2,4	+1.329	7,6	-897
Jahresgewinn	+432	2,4	+1.329	7,6	-897

C.3.2 Betriebszweig Abwasserbeseitigung (vor Konsolidierung)

	2025		2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	9.161	94,9	8.839	89,9	+322
Andere aktivierte Eigenleistungen	214	2,2	128	1,3	+86
Sonstige betriebliche Erträge	277	2,9	868	8,8	-591
Betriebsertrag	9.652	100,0	9.835	100,0	-183
Materialaufwand	2.782	28,8	2.699	27,4	+83
Personalaufwand	3.215	33,3	2.953	30,0	+262
Abschreibungen	3.038	31,5	2.867	29,2	+171
Übrige betriebliche Aufwendungen	730	7,6	752	7,6	-22
Betriebsaufwand	9.765	101,2	9.271	94,3	+494
Zinserträge	53	0,5	23	0,2	+30
Zinsaufwendungen	7	0,1	19	0,2	-12
Finanzergebnis	46	0,5	4	0,0	+42
Steuern	2	0,0	1	0,0	-1
Betriebsergebnis	-69	-0,7	+567	5,8	-636
Jahresgewinn	-69	-0,7	+567	5,8	-636

C.3.3 Betriebszweig Abfallentsorgung (vor Konsolidierung)

	2025		2024		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	7.917	93,9	7.694	99,9	+223
Andere aktivierte Eigenleistungen	1	0,0	1	0,0	+0
Sonstige betriebliche Erträge	515	6,1	4	0,1	+511
Betriebsertrag	8.433	100,0	7.699	100,0	734
Materialaufwand	4.428	52,5	4.188	54,4	-240
Personalaufwand	2.007	23,8	1.779	23,1	-228
Abschreibungen	318	3,8	316	4,1	-2
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.160	13,8	643	8,4	-517
Betriebsaufwand	7.913	93,8	6.926	90,0	-987
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	+0
Zinsaufwendungen	12	0,1	1	0,0	-11
Finanzergebnis	-12	-0,1	-1	-0,0	-11
Steuern	7	0,1	10	0,1	3
Betriebsergebnis	+501	5,9	+762	9,9	-261
Jahresgewinn	+501	5,9	+762	9,9	-261

C.4 Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen ermitteln sich nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV - (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 02.12.2021) wie folgt.

C.4.1 Kalkulationsgrundsätze

Die Kalkulation erfolgte grundsätzlich nach den Bestimmungen des KAG. Für den gleichen Umfang der Vorhaltung oder der Inanspruchnahme sind gleiche Benutzungsgebühren und gleiche einmalige Beiträge festgesetzt.

Ein Vergleich des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 3 KAG i.V.m. § 3 KAVO (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO) ist dem Anhang S. 15 zu entnehmen.

Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

C.4.2 Entgeltsätze

		laut	ohne Eigenkapital- verzinsung		mit Eigenkapital- verzinsung	
		Veran- lagung	lt. Nach- kalkulation	Differenz	lt. Nach- kalkulation	Differenz
Entgeltsätze						
Schmutzwassergebühr	€/m ³	2,00	2,15	-0,15	2,30	-0,30
Wiederkehrender Beitrag	€/m ²	0,34	0,35	++0,01	0,39	-0,05
Zusatzgebühr Weinbau je 500 m ² Weinbauertragsfläche bzw. je 750 l zugekauften Most oder Wein						
- Flaschenweinvermarktung €/500 qm/750 l		2,50	3,89	-1,39	4,00	-1,50
- Faßweinvermarktung €/500 qm/750 l		2,40	4,08	-1,68	4,19	-1,79
- Mostvermarktung €/500 qm/750 l		2,10	3,48	-1,38	3,59	-1,49
Laufende Kostenanteile der Straßenbaulastträger 1)						
- Stadt-, Kreisstraßen	€/m ²	0,51	0,51	0,00	0,51	0,00
- Bundesstraßen	€/m ²	0,00	0,89	-0,89	0,89	-0,89
- Landesstraßen	€/m ²	0,89	0,89	0,00	0,89	0,00
Entgeltaufkommen						
Schmutzwassergebühr	T€	5.112	5.551	-439	5.919	-807
Wiederkehrender Beitrag	T€	2.178	2.210	++32	2.502	-324
Zusatzgebühr Weinbau	T€	116	143	-27	148	-32
Laufende Kostenanteile der Straßenbaulastträger						
- Stadt (einschließl. Anteil Bund, Land)	T€	1.000	935	65	935	65
- Bundesstraßen	T€	0	56	-56	56	-56
- Landesstraßen	T€	0	57	-57	57	-57
Entgeltaufkommen insgesamt	T€	8.406	8.952	-546	9.617	-1.211
Zulässige Eigenkapitalverzinsung	T€					+665
Betriebsergebnis	T€					-546

1) Wird insgesamt durch die Stadt im Folgejahr abgerechnet.

C.4.3 Entgeltbedarf

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2025	Aufwendungen / Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen / Erträge	Kosten / Erträge
	T€	T€	T€
I. Entgeltsbedarf			
Aufwendungen			
Materialaufwand	2.782		2.782
Personalaufwand	3.215		3.215
Abschreibungen	3.038		3.038
Sonstige betriebliche Aufwendungen	730	-32	698
Abschreibungen auf Finanzanlagen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6		6
7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Jahres		+617	617
Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Jahres			
Außerordentliche Aufwendungen			
Sonstige Steuern	2		2
Summe Aufwendungen / Kosten abzüglich Sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge	9.773	+585	10.358
Straßenbaulastträger			
- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis		+114	114
- Laufende Erstattung von Gemeinden	1.000	-65	935
- Auflösung Ertragszuschüsse	67		67
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+70	70
Selbstbehalte der Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG			
- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung	50		50
- Ungenutzte Kapazitäten			
- Auflösung Ertragszuschüsse			
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
Aktivierete Eigenleistungen	214		214
Erträge von Dritten			
Sonstige Erträge	330	-182	148

Entgeltsbedarf	8.112	+648	8.760
abzüglich Entgeltsaufkommen ohne Eigenkapitalzinsanteil	2.091	+361	2.452
Entgeltsbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	6.021	+287	6.308
Eigenkapitalzinsen		+663	663
abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt		+175	175
Entgeltsbedarf II Einwohner	6.021	+775	6.796

C.4.4 Entgeltaufkommen

Angaben aus Jahresabschluss zum 31.12.2025	Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Erträge	Erlöse
	T€	T€	T€
I. Entgeltaufkommen			
Einwohner, Haushalte			
Schmutzwasser			
Wiederkehrender Beitrag/ Grundgebühr			
Mengengebühr	4.204		4.204
Abwasserabgabe			
Oberflächenwasser			
Wiederkehrender Beitrag/ Gebühren	1.436		1.436
Auflösung Ertragszuschüsse	213		213
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+268	268
Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte			
Übrige Entgeltsschuldner	5.853	+268	6.121
Schmutzwasser			
Wiederkehrende Beiträge, Grund- gebühr			
Mengengebühr	954	+73	1.027
Abwasserabgabe			
Zusatzgebühr Weinbau	116	+27	143
Oberflächenwasser			
Wiederkehrender Beitrag/ Gebühren	742	+11	753
Sondervertragspartner			
Auflösung Ertragszuschüsse	243		243
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+243	243
Baulückengrundstücke			
Wiederkehrende Beiträge			
Schmutzwasser			
Oberflächenwasser	30		30
Auflösung Ertragszuschüsse	6		6
7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse		+7	7
Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke	2.091	+361	2.452
Summe Entgeltaufkommen	7.944	+629	8.573

C.4.5 Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

	2025	2024
Anzahl der Einwohner zum 01.01.		
abzüglich Anzahl der Einwohner in befreiten landwirtschaftlichen Betrieben	54.898 0	55.064 0
abzüglich sonstige auf Antrag befreite Personen	0	0
	54.898	55.064

	2025		2024	
Entgeltsbedarf I Einwohner ohne EK-Zins	6.308	114,90	6.124	111,22
Entgeltsbedarf II Einwohner	6.796	123,79	6.598	119,82
Entgeltsaufkommen Einwohner	6.121	111,50	5.894	107,04
Zumutbare Belastung		70,00		70,00
Vertretbare Belastung		105,00		105,00

C.5 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan besteht gem. § 15 EigAnVO Rhld-Pfalz aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

C.5.1 Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Die Gegenüberstellung des Wirtschaftsplanes mit dem Rechnungsergebnis 2025 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsplan Abwasserbeseitigung

	Plan	Ist	+/-
	T€	T€	T€
Erträge			
Umsatzerlöse	9.673	9.161	-512
Andere aktivierte Eigenleistungen	120	214	+94
Sonstige Erträge	252	277	+25
Zinserträge	20	53	+33
Summe Erträge	10.065	9.705	-360
Aufwendungen			
Materialaufwand	2.357	2.782	-425
Personalaufwand	3.114	3.215	-101
Abschreibungen	2.705	3.038	-333
Sonstige betriebliche Aufwendungen	877	730	+147
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250	7	+243
Steuern	4	2	+2
Summe Aufwendungen	9.307	9.774	-467
Jahresergebnis	+758	-69	-827

Vermögensplan Abwasserbeseitigung

	Plan	Ist	+/-
	T€	T€	T€
<u>Ausgaben</u>			
Investitionen	3.759	5.296	+1.537
Tilgung Darlehen	187	170	-17
Auflösung Ertragszuschüsse und Sonderposten	500	529	+29
Zunahme sonstiger Aktiva	2.032	0	-2.032
Abnahme sonstiger Passiva	0	870	+870
Summe Ausgaben	6.478	6.865	+387
<u>Einnahmen</u>			
Abschreibungen und Abgänge	2.720	3.038	+318
Einmalige Beiträge	400	803	+403
Zunahme Rückstellungen	0	46	+46
Zunahme Darlehen	0	1.353	+1.353
Abbau liquider Mittel	1.500	1.305	-195
Abnahme sonstiger Aktiva	0	389	+389
Zunahme sonstiger Passiva	1.100	0	-1.100
Jahresergebnis (Eigenkapitalverzinsung)	758	-69	-827
Summe Einnahmen	6.478	6.865	+387

Investitionsplan Abwasserbeseitigung

	Plan und Reste aus Vj.	Ist	nicht aus- geschöpfte Planansätze	über- planmäßige Ausgaben
	T€	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	50	47	3	0
Grundstücke mit Bauten	2.700	1.334	1.366	0
Abwasserbehandlungsanlagen	6.750	922	5.828	0
Abwassersammelanlagen	5.500	2.793	2.707	0
Maschinen und maschinelle Anlagen	350	107	243	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	200	93	107	0
Insgesamt	15.550	5.296	10.254	0

C.5.2 Betriebszweig Abfallentsorgung

Erfolgsplan Abfallentsorgung

	Plan	Ist	+/-
	T€	T€	T€
<u>Erträge</u>			
Umsatzerlöse	7.275	7.917	+642
Andere aktivierte Eigenleistungen	150	1	-149
Sonstige Erträge	100	515	+415
Zinserträge	0	0	0
Summe Erträge	7.525	8.433	+908
<u>Aufwendungen</u>			
Materialaufwand	4.435	4.428	+7
Personalaufwand	1.725	2.007	-282
Abschreibungen	400	318	+82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	615	1.160	-545
Zinsaufwand	200	12	+188
Steuern	45	7	+38
Summe Aufwendungen	7.420	7.932	-512
Jahresergebnis	+105	+501	+396

Vermögensplan Abfallentsorgung

	Plan	Ist	+/-
	T€	T€	T€
<u>Ausgaben</u>			
Investitionen	2.995	2.416	-579
Tilgung Darlehen	255	23	-232
Zunahme liquider Mittel	205	1.305	+1.100
Zunahme sonstige Aktiva	2.000	116	-1.884
Summe Ausgaben	5.455	3.860	-1.595
<u>Einnahmen</u>			
Abschreibungen und Abgänge	400	318	-82
Zunahme Rückstellungen	0	69	+69
Abnahme sonstiger Aktiva	450	0	-450
Zunahme sonstige Passiva	4.500	2.972	-1.528
Jahresgewinn	105	501	+396
Summe Einnahmen	5.455	3.860	-1.595

Investitionsplan Abfallentsorgung

	Plan und Reste aus Vj.	Ist	nicht aus- geschöpfte Planansätze	über- planmäßige Ausgaben
	T€	T€	T€	T€
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	101	15	86	0
<u>Grundstücke mit Bauten</u>				
Betriebsgebäude/Werkzeuge	2.935	554	2.381	0
<u>Grundstücke ohne Bauten</u>				
Grunderwerb für Zufahrt BSD	2.000	1.780	220	0
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>				
Büro- und EDV/Container/Fahrzeuge	496	43	453	0
<u>Geleistete Anzahlungen und</u>				
<u>Anlagen im Bau</u>	241	24	217	0
Insgesamt	5.773	2.416	3.357	0

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen für Leistungen der HWS INTEGRAL-TREUHAND AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der **HWS INTEGRAL-TREUHAND AG** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Landau („HWS“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften e.V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben/ Steuerberatervertrag.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen

Die HWS wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Dem entsprechend wird die HWS die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den laut Auftragsbestätigungsschreiben zu prüfenden Abschluss („Abschluss“) und den ggf. zugehörigen Lagebericht („Lagebericht“) wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die HWS wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB vorgesehene Vermerk zum Abschluss und Lagebericht erteilt werden kann. Über die Prüfung des Abschlusses und Lageberichts wird die HWS in berufsblichem Umfang berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die HWS, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsblich, wird die HWS die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die HWS weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die HWS jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der HWS („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss sowie ggf. im Lagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl

einzelnen als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der HWS im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben zur Verfügung gestellt. Die HWS stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der HWS zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HWS sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der HWS für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der HWS einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Sämtliche Informationen, die der HWS vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von weiteren HWS Gesellschaften und Dritten

HWS ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere HWS Gesellschaften („HWS Verbund“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der HWS. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens/Steuerberatervertrages gegen eine andere Gesellschaft im HWS Verbund oder dessen Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („HWS Personen“) oder HWS Personen der HWS geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der HWS gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der HWS anzustrengen. Gesellschaften des HWS Verbundes und HWS Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

E. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die HWS dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die HWS rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung

zu treffen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

F. Entwurfsfassungen der HWS

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der HWS und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die HWS ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die HWS vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die HWS aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die HWS von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die HWS sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Daten- und Rechnungsversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zur E-Mail-Kommunikation verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Jegliche Änderung der von der HWS auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der HWS erfolgen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass Rechnungen per E-Mail versendet werden dürfen. Der Zugang beim Auftraggeber ist widerlegbar an dem Tag gegeben, an dem die Rechnung an die vereinbarte oder mangels dieser dem üblichen Mail-Account versendet wurde. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Originalunterschrift(en) auf der Rechnung durch eine eingescannte Unterschrift des/der vertretungsberechtigten Personen(en) ersetzt werden kann/können. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass hierdurch die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig festgestellt werden kann.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens der HWS von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung

zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie in den Besonderen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die HWS verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen. Für Leistungen der HWS gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der HWS im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und die HWS diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die HWS mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden in Textform angeboten. Hat der Mandant mit der HWS im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Mandant kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerden entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die HWS in ihrem Angebot besonders hinweisen.

**DIE MENSCHEN
VOR DEN ZAHLEN**
www.hws.de

